



Gemeinde
Klein Rheide

**Flächennutzungsplan
- Begründung -**



Verfahrensstand:
Beschluss am 14.06.2012
genehmigt: IV 266 512.111-59.51 (Fneu) 27.08.2012



Auftraggeber:

**Gemeinde Klein Rheide
- Der Bürgermeister -**

Planbearbeitung:

**Dipl.-Ing. Thomas Bünz
Landschaftsarchitekt BDLA
Breitenburger Straße 40a
25524 Itzehoe**

**Tel.: 04821 - 5302
e-Mail: tbuenz@buenz.de**

bearbeitet von:

**Dipl.-Ing. Thomas Bünz
Dipl.-Ing. Daniela Hartmann**

Flächennutzungsplan der Gemeinde Klein Rheide

hier: **Begründung mit Umweltbericht**

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlagen der Planung	7
1.1	Anlass zur Aufstellung des Flächennutzungsplans	7
1.2	Übergeordnete Planvorgaben	7
1.3	Landschaftsplan	8
1.4	Kiesabbau / Nachnutzungen	9
1.5	Stellungnahmen aus den Behörden- und TÖB-Beteiligungen	9
2.	Umweltbericht	10
2.1	Inhalte des Flächennutzungsplans	10
2.1.1	Kiesabbau	10
2.1.2	Solarfelder	10
2.1.3	Siedlungsentwicklung	11
2.2	Ziele des Umweltschutzes	11
2.2.1	Landschaftsschutzgebiet	11
2.2.2	Biotopverbundsystem	11
2.2.3	Gesetzlich geschützte Biotope	11
2.2.4	Sonstige Ziele des Umweltschutzes	12
2.3	Prüfung der Umweltauswirkungen	12
2.3.1	Örtliche Bestandsaufnahme - Biotope	12
2.3.2	Örtliche Bestandsaufnahme - Tiere	12
2.3.3	Zustand der abiotischen Schutzgüter	13
2.3.4	Landschaftsbild	13
2.3.5	Entwicklungsprognose	13
2.3.6	Maßnahmen des Naturschutzes	14
2.3.7	Planungsalternativen	15
2.3.8	Nullvariante	15
2.4	Zusatzangaben zum Umweltbericht	16
2.4.1	Verfahrenshinweise zur Umweltprüfung	16
2.4.2	Überwachung der Umweltbedingungen	16
2.4.3	Zusammenfassung des Umweltberichts	16
3.	Planungsinhalte	17
3.1	Siedlungsflächen (Dorfbereich)	17
3.2	Sonderbauflächen	17
3.2.1	Sonderbaufläche "Bund"	17
3.2.2	Sonderbaufläche "Solar"	17
3.2.2.1	Konversionsfläche	18
3.2.2.2	Eignung der Fläche als Solarfeld	19
3.2.2.3	Alternative Eignungsflächen	20
3.3	Entwicklung des Kiesabbaus	21
3.3.1	Bestehende Abbaufäche (1)	23
3.3.2	Südliche Abbaufäche (2)	23
3.3.3	Westliche Abbaufäche (3)	23
3.3.4	Mittlere Abbaufäche (4)	24
3.3.6	Nachhaltigkeit des Kiesabbaus	24
3.3.7	Kiesabbau / Kiesbedarf	25
3.3.8	Folgewirkung vom Kiesabbau zur Konversionsfläche	25
3.4	Landschaftliche Entwicklungen	26
3.4.1	Rheider Au	26
3.4.2	Landschaftsschutzgebiet "Haithabu-Danewerk"	27
3.4.3	Sukzessionen als Tagebau-Nachnutzungen	27
3.5	Hinweise für die verbindliche Bauleitplanung und konkrete Vorhaben	27
3.5.1	Gasunie Deutschland Services GmbH	27
3.5.2	Schleswig-Holstein Netz AG	28
3.5.3	Eider-Treene-Verband	28
4.	Quellen	28

1. Grundlagen der Planung

1.1 Anlass zur Aufstellung des Flächennutzungsplans

“Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist” (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Hieraus wird die Notwendigkeit einer Planrechtfertigung ebenso abgeleitet wie auch das Entstehen einer Planungspflicht.

Klein Rheide hatte bisher keinen Flächennutzungsplan. Der vorliegende Plan ist somit eine Erstaufstellung.

Die Gemeinde hatte im Jahre 1998 einen Landschaftsplan aufstellen lassen, der Empfehlungen zur Steuerung der örtlichen Abbauflächen oberflächennaher Rohstoffe gibt. Eine konkrete und rechtlich durchsetzbare Einflussnahme war ihr mangels rechtlicher Außenwirkung damit jedoch nicht gegeben. Erst mit dem Flächennutzungsplan kann die Gemeinde hier eigenverantwortlich steuernd eingreifen, indem sie Abbauflächen ausweist und damit gleichzeitig den Abbau auf anderen Flächen ausschließt.

Zusätzlich möchte die Gemeinde ein an sie herangetragen Vorhaben zur Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien unterstützen. Vorgesehen ist die Installation von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf ausgekieseten Flächen. Dieses Vorhaben erfordert für seine Zulässigkeit Bauleitplanung. Damit ist ein zusätzliches Planerfordernis begründet.

Der Flächennutzungsplan ist der vorbereitende Bauleitplan. Im Flächennutzungsplan ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Dabei ist die Gemeinde über die Formulierung “soweit” (siehe oben, erster Absatz) gehalten, nur die Inhalte darzustellen, für die in ihrem rechtlichen Rahmen Regelungsbedarf besteht. Der Flächennutzungsplan bildet dabei die Schnittstelle zwischen der übergemeindlichen Planung auf Regional- und Landesebene und den nachfolgenden örtlichen Planungen auf der Ebene der Bebauungspläne.

Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 6 Abs. 1 BauGB). Dabei bleibt die kommunale Planungshoheit gewahrt, soweit übergeordnete Planungen und die rechtlichen Anforderungen berücksichtigt wurden.

Nachfolgende Bebauungspläne, die aus einem rechtsgültigen Flächennutzungsplan entwickelt wurden, bedürfen keiner weiteren Genehmigung - sie werden auf kommunaler Ebene entschieden.

1.2 Übergeordnete Planvorgaben

Die Planungshoheit liegt bei den Gemeinden. Die Pflicht zur Berücksichtigung übergeordneter Ziele der Raumplanung schränkt die Planungshoheit ein (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Im Regionalplan für den Planungsraum V Schleswig-Holsteins (2002) sind Vorgaben enthalten, die bei der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Als eine wesentliche Darstellung ist dies die Ausweisung des Flugplatzes Jagel (rosa Schraffur), der als Sondergebiet des Bundes nicht überplant werden darf. Der dazugehörige Bauschutz- sowie der Lärmschutzbereich sind bei Planungen zu beachten. Außerdem liegen “Gebiete mit besonderer Bedeutung” und “Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe” (braun gepunktete / gepunktete umrandete Flächen) im Gemeindegebiet, in denen andere Nutzungen mit dem festgelegten Vorrang der Rohstoffsicherung vereinbar sein müssen.

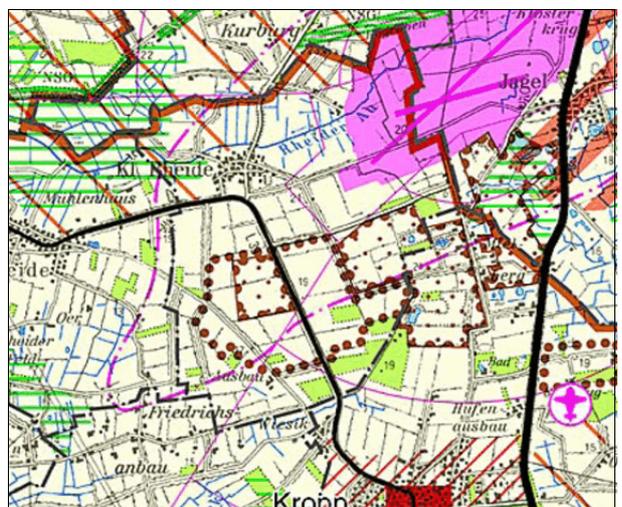


Abb. 1: Ausschnitt aus dem Regionalplan V (2002)

Im nordwestlichen Teil des Gemeindegebiets befinden sich ein "Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung" (schräg orangene Schraffur) sowie ein "Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft" (grüne Schraffur), auch als Vorbehaltsgebiete bezeichnet, in denen die jeweiligen Belange bei Planungen berücksichtigt werden müssen.

Das Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft ist gleichzeitig Teil des landesweiten Biotopverbundsystems und wird als solcher in der Karte des FNP entsprechend gekennzeichnet. In diesem Bereich sollen keine Erholungseinrichtungen wie Wochenend- und Ferienhausgebiete oder Campingplätze ausgewiesen werden.

1.3 Landschaftsplan

Für die Gemeinde Klein Rheide besteht seit 1998 ein Landschaftsplan (LP), dessen Inhalte im Flächennutzungsplan abwägend zu übernehmen sind.

Weite Teile des Gemeindegebiets sind im Landschaftsplan als landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Außerdem sind im südlichen Bereich der Gemeinde große Flächen als aktuelle / beantragte Kiesabbauflächen sowie mögliche weitere Kiesabbauflächen ausgewiesen.

Darüber hinaus deuten Pfeile in Richtung Süden und Westen eine mögliche Ausdehnung der Kiesabbaustätten an. Die betroffenen Flächen liegen innerhalb der durch den Regionalplan V (2002) ausgewiesenen Vorrang- bzw. Vorsorgegebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe.

Die Darstellung der Kiesabbauflächen ist in Prioritäten gegliedert. Enthalten sind zwei Schwerpunktbereiche mit begonnenen oder genehmigten Förderungen (Flächen 1 bis 4) und möglichen "Entwicklungen" des weiteren Abbaus. Der LP reagiert somit auf die zum Zeitpunkt seiner Erstellung bekannten Aktivitäten. Die Abbauflächen 1 bis 3 befinden sich im fortgeschrittenen Abbau bzw. wurden erschöpfend abgebaut. Fläche 4 wurde nicht begonnen - hierfür liegt jedoch aktuell ein erneuter Abbauantrag vor. Auf zwei Flurstücken zwischen Fläche 3 und 4 wurde ebenfalls ein Abbauantrag genehmigt, der bis 2018 Gültigkeit besitzt.

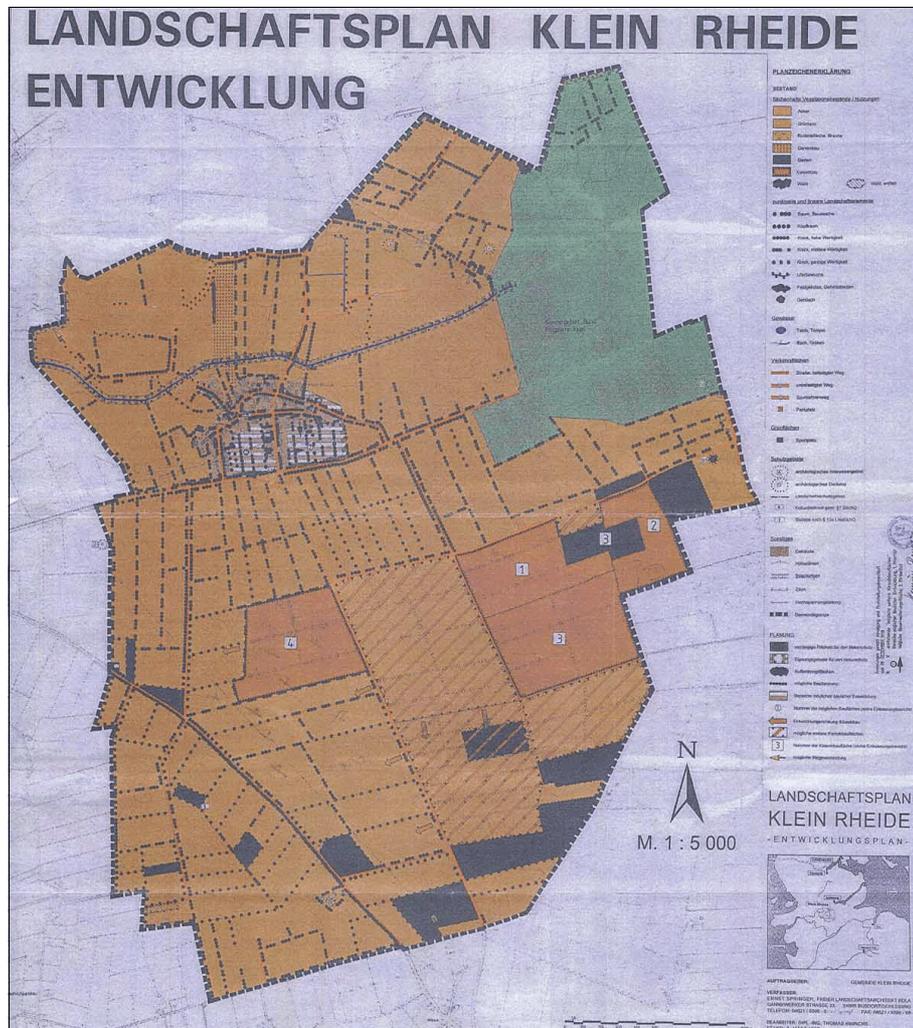


Abb. 2: Landschaftsplan der Gemeinde Klein Rheide (1998)

Im Nordosten ist das Sondergebiet des Bundes (Flugplatz Jagel) ausgewiesen.

Der Landschaftsplan weist im Südwesten ein gesetzlich geschütztes Biotop (§ 21 LNatSchG) aus. Es handelt sich dabei um einen Teich mit tiefem Wasserstand, der innerhalb einer zur Aufforstung vorgesehen Fläche liegt (die mittlerweile durch Sukzession mit Laubgehölzen und Fichten bewachsen ist). Darüber hinaus sind die vorhandenen Knicks im Gemeindegebiet nach § 21 LNatSchG geschützt.

Außerdem sind im Osten zwei archäologische Denkmäler sowie im Norden zwei archäologische Interessengebiete dargestellt.

Im Dorfbereich Klein Rheides befinden sich im Landschaftsplan zwei nach § 2 DSchG geschützte Kulturdenkmale, die im Flächennutzungsplan ebenfalls dargestellt werden. Es handelt sich um ein Gebäude an der Unteren Dorfstraße und eine Doppeleiche im Bereich der Kreuzung der Unteren mit der Oberen Dorfstraße.

Der Landschaftsplan ist zwar bereits rund 13 Jahre alt, hat aber seine Aktualität noch nicht verloren. Lokale landschaftsbestimmende Elemente sind weiterhin die Landwirtschaft, der Flugplatz Jagel und der Kiesabbau. Die Rahmenbedingungen und Abgrenzungen dieser prägenden Elemente sind weitgehend unverändert. Geringfügige Veränderungen in den Abläufen zum Kiesabbau widersprechen nicht den wesentlichen Festsetzungen, die mit dem Landschaftsplan vorformuliert wurden und sind mit seinen eigenen Inhalten begründet. Es gibt darüber hinaus keine Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 4 BNatSchG und sonstige wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum, die mit diesem Flächennutzungsplan oder anderen lokalen Ereignissen begründet sind. Eine aktuelle Notwendigkeit zur Fortschreibung des Landschaftsplans ist daher unbegründet.

Detailliertere Inhalte des Landschaftsplans, seine Berücksichtigung und Begründungen für Abweichungen werden im Kapitel Planinhalte (3) dargestellt.

1.4 Kiesabbau / Nachnutzungen

Der südöstliche Teil der Gemeinde Klein Rheide ist Bestandteil einer Kiesabbau-Region, die sich auch über die Nachbargemeinden Selk, Jagel, Kropp und weitere erstreckt. Der Flächennutzungsplan stellt auf den betroffenen Kiesabbauflächen bis zu 3-fach überlagerte Flächenausweisungen dar:

- Abbaubereiche aus dem Regionalplan (nachrichtlich)
- festgesetzte Abbauflächen (teils nachrichtlich, soweit bestehende Abbaurechte darzustellen sind; teils festsetzend, soweit die Gemeinde hiermit Einfluss auf die Abbauentwicklung nehmen will)
- festgesetzte Nachnutzungen (teils nachrichtlich, soweit bestehende Auflagen¹ der Abbaugenehmigungen zu übernehmen sind; teils festsetzend, soweit die Gemeinde hiermit Einfluss auf die zukünftige Nutzung nach dem Kiesabbau nehmen will).

1.5 Stellungnahmen aus den Behörden- und TÖB-Beteiligungen

Im Verfahrensablauf war eine frühzeitige Beteiligung der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und der Naturschutzbehörde durchgeführt worden. Gleichzeitig wurde eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. In der Begründung zum Entwurf, der anschließend in die öffentliche Auslegung und in die förmliche Beteiligung ging, waren die Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungen mit ihrer jeweiligen Berücksichtigung durch die Gemeinde dargestellt.

Die Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung und der öffentlichen Auslegung wurden abgewogen. Hieraus wurde der vorliegende Plan entwickelt.

¹ Aus den Inhalten der Begründung zum Landschaftsplan (Tabelle S. 58) entnommen und teilweise korrigiert, wo mit vorliegenden Kiesabbaugenehmigungen andere Festsetzungen vorlagen.

2. Umweltbericht

Anlass zur Aufstellung des Flächennutzungsplans ist der Wunsch der Gemeinde, die Entwicklung der Abbaugebiete oberflächennaher Rohstoffe selbst beeinflussen zu können. Darüber hinaus möchte die Gemeinde Chancen für Standorte erneuerbarer Energien wahrnehmen, die sich auf Konversionsflächen ehemaliger Abbaubereiche ergeben können. Für einen Großteil des Gemeindegebiets sind keine Änderungen des derzeitigen Zustands vorgesehen.

2.1 Inhalte des Flächennutzungsplans

Ein großer Teil des Gemeindegebiets wird landwirtschaftlich genutzt, vereinzelt sind Waldflächen vorhanden. An diesen Flächennutzungen ändert sich wenig, abgesehen von den Flächen, die vorübergehend für Kiesabbau und Photovoltaik genutzt werden sollen. Diese Nutzungen sind zeitlich befristet, im Anschluss werden die Flächen wieder in landwirtschaftliche Flächen überführt, sofern nicht in der Abbaugenehmigung Sukzession als Nachnutzung festgelegt wurde.

Der Siedlungskern Klein Rheides wird als gemischte Baufläche ausgewiesen, da hier landwirtschaftliche Betriebe und Wohngebäude sehr eng miteinander verzahnt sind. Zusätzliche Siedlungsflächen werden nicht ausgewiesen, da eine Vergrößerung des Ortes weder erforderlich noch erwünscht ist. Teilweise sind noch unbebaute Grundstücke innerhalb des Siedlungsbereichs vorhanden.

Der Nordosten des Gemeindegebiets ist als Sondergebiet des Bundes der kommunalen Bauleitplanung entzogen. Verschiedene Inhalte übergeordneter Planungen und Fachplanungen (u.a. Vorranggebiete der Regionalplanung, Schutzbereiche des Flughafens Jagel, naturschutzfachliche Vorgaben) sind nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.

2.1.1 Kiesabbau

Ein großer Teil des südlichen Gemeindegebiets ist durch den Regionalplan V (2002) als Vorranggebiet bzw. als Fläche mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen. Die Gemeinde kann mit der Bauleitplanung steuern, auf welchen Flächen im Gemeindegebiet sie den Abbau von Kies und Sand zulassen will. Durch die Ausweisung dieser sogenannten Vorbehaltsgebiete wird der Rohstoffabbau außerhalb dieser Gebiete gegenwärtig ausgeschlossen.

Auf einigen der ausgewiesenen Flächen im Südosten (1) und westlich der L39 (3) findet aktuell bereits Kiesabbau statt. Die im Süden östlich der L39 liegende Fläche (2) ist zum Abbau genehmigt, der Abbau wurde aber noch nicht begonnen. Die Flächen zwischen L39 und der seit längerem bestehenden östlichen Abbaufäche ist als Ausweisung (4) neu hinzu gekommen. Ebenfalls als neue Ausweisung wurde eine kleine Fläche am östliche Gemeinderand (5) neu ausgewiesen.

Die Abbauverfahren der Flächen 2, 4 und 5 sind noch nicht bekannt und dem objektbezogenen Antragsverfahren zugeordnet. Die Fläche 3 wurde gleichzeitig als Sonderbauflächen für Solarfelder ausgewiesen. Auf Fläche 3 ist der Kiesabbau im Nassverfahren vorgesehen. In einem gleitenden Verfahren mit einer Ausdehnung von insgesamt jeweils ca. 2 ha wird der Kies mit einem Spülbagger abgebaut, gesiebt, wieder verfüllt und mit Mutterboden angedeckt, also rekultiviert. Durch diese Vorgehensweise werden Beeinträchtigungen durch den Abbau minimiert, indem nur örtlich und zeitlich begrenzt in den Boden eingegriffen und das Grundwasser freigelegt wird.

2.1.2 Solarfelder

Die für Solarfelder vorgesehene Kiesabbaufäche ist eine Konversionsfläche im Sinne des § 32 Abs. 2 Nr. 2 EEG (2012) und damit förderfähig. Der Konversionsstatus der Fläche bestimmt sich laut Clearingstelle EEG (Empfehlung 2010/2) darüber, ob der ökologische Wert der Fläche durch die wirtschaftliche Nutzung schwerwiegend beeinträchtigt ist. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Prüfung der Beeinträchtigung ist dabei der Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplans.

Da die Fläche während des Kiesabbaus stark in ihren ökologischen Funktionen beeinträchtigt sein wird und nicht alle Beeinträchtigungen mit dem Ende des Abbaus behoben werden können (Zerstörung des natürlichen Bodenhorizonts, der sich nur langsam regeneriert und Veränderung der Zusam-

mensetzung der Bodenstruktur durch Entnahme größerer Korngrößen, verbleibende Setzungen), wird der Konversionsstatus der Fläche nach Ende des Abbaus gegeben sein.

Die Photovoltaik-Freiflächenanlagen bestehen aus reihig angeordneten Solarmodulen, die auf (Stahl-) Untergestellen mit einer Neigung von ca. 30° nach Süden ausgerichtet werden. Die Unterkante der Module befindet sich mindestens 80 cm, die Oberkante weniger als 3 m über dem Boden.

Der Boden auf der gesamten überbaubaren Fläche soll als extensives Grünland angesät und gepflegt werden, welches idealerweise durch Schafbeweidung gepflegt werden soll. Durch diese Nutzung unterbleiben nicht natürliche Stoffeinträge sowie Bodenbearbeitung, was vor allem nach vorangegangenen Kiesabbau dazu beiträgt, dass der Boden sich in seinen natürlichen Funktionen regenerieren kann.

Aufgrund der erheblichen Investitionen in ein Solarfeld ist als Schutz vor z.B. Diebstahl und Vandalismus in der Regel eine Einzäunung vorgesehen. Die üblicherweise ca. 2,20 m hohen Stahlgitterzäune erhalten über dem Boden einen Luftraum von ca. 10 cm, wodurch sie lediglich für Großsäuger wie z.B. Rehe eine Barriere bilden. Das Solarfeld soll, um auch für diese Arten einen Durchlass zu ermöglichen, jeweils in nord-südlicher sowie in ost-westlicher Richtung durch einen Knick geteilt werden, der mit ausreichend breitem Abstand aus der Umzäunung ausgeschlossen wird und so Wanderkorridore für größere Tiere offen hält.

2.1.3 Siedlungsentwicklung

Die Entwicklung von Wohnungsbauflächen im ländlichen Raum ist durch Vorgaben der Landesplanung geregelt. Im Landesentwicklungsplan (2010) ist festgelegt, dass in Gemeinden, die keine Schwerpunkte sind, im Zeitraum von 2010 bis 2025 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 Prozent (bezogen auf ihren Wohnungsbestand vom 31.12.2009) gebaut werden dürfen. Diese Vorgaben gelten bis zur Aufstellung neuer Regionalpläne, in denen der tatsächliche Bedarf genauer ermittelt werden soll. Die Angabe von 10 Prozent ist eine Obergrenze; Gemeinden, die voraussichtlich einen niedrigeren Bedarf haben, sollten diesen Rahmen auch hinsichtlich ökologischer, städtebaulicher und infrastruktureller Gesichtspunkte nicht durch planerische Vorsorge voll ausschöpfen.

Die Gemeinde hat beschlossen, keine zusätzlichen Siedlungsflächen auszuweisen, weil kein Zuzugsdruck besteht und Konflikte mit der Landwirtschaft befürchtet werden. Im Siedlungsbereich sind zwischen der bestehenden Bebauung noch vereinzelt unbebaute Grundstücke vorhanden, die bei Bedarf genutzt werden können.

2.2 Ziele des Umweltschutzes

2.2.1 Landschaftsschutzgebiet

Für die Gemeinde Klein Rheide sind durch die übergeordneten Festsetzungen des Naturschutzes Umweltziele für bestimmte Bereiche festgelegt. Dazu zählt das Landschaftsschutzgebiet "Haithabu-Danewerk" (Verordnung von 1989), von dem auch ein kleiner Teil auf Klein Rheider Gemeindegebiet (im Norden) liegt. Im Landschaftsschutzgebiet (LSG) sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwider laufen. Der Schutzzweck des LSG ist es, die Landschaft mit den vorhandenen Kulturdenkmälern, u.a. das Danewerk, das selbst jedoch außerhalb des Gemeindegebiets liegt, vor negativen Einflüssen zu schützen.

2.2.2 Biotopverbundsystem

Entlang der Rheider Au und im Nordwesten des Gemeindegebiets liegen Flächen des landesweiten Biotopverbunds. Diese sind durch den Regionalplan nicht als Vorranggebiete für Natur und Landschaft, sondern lediglich und nur zum Teil als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Eine planungsrechtliche Sicherung dieser Gebiete ist daher nicht gegeben. Den Verbundflächen soll nach Maßgabe des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum V (2002) bei Abwägungen ein hoher Stellenwert des Naturschutzes zukommen.

2.2.3 Gesetzlich geschützte Biotope

Naturschutzrechtlich geschützt sind die nach § 21 LNatSchG geschützten Biotope. Der Landschaftsplan kennzeichnet im südlichen Gemeindegebiet einen Tümpel in einer Sukzessionsfläche als geschütztes Biotop. Darüber hinaus sind jedoch auch andere Landschaftselemente geschützt, die durch § 21 LNatSchG erfasst werden. Dazu gehören die im Gemeindegebiet vorkommenden Knicks sowie verschiedene kleinere Trockenrasen, die sich auf unbewirtschafteten, schlecht wasser- und nährstoffversorgten Sandböden sowie zum Teil auf nicht mit Gehölzen bestandenen Knickwällen befinden.

2.2.4 Sonstige Ziele des Umweltschutzes

In Klein Rheide gibt es zwei Grabhügel, die als archäologische Denkmäler unter Schutz stehen. Einer der Grabhügel liegt im südöstlichen Bereich des Flugplatzes Jagel (Abbaufäche 5), der andere auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche etwas weiter südlich gelegen. Die Abbaufäche 5 sperrt den Grabhügel vom Abbau aus. Dieses Vorgehen ist mit dem Archäologischen Landesamt bereits positiv vorabgestimmt. Weitere "archäologische Interessengebiete" liegen im nördlichen Bereich der Gemeinde und sollen von Eingriffen verschont bleiben (vgl. LP 1998).

Im Dorfkern von Klein Rheide befinden sich zwei Objekte, die nach § 1 Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Es handelt sich dabei um ein Gebäude an der Unteren Dorfstraße und eine Dopeleiche im Bereich der Kreuzung der Unteren und der Oberen Dorfstraße (vgl. LP 1998).

Über diese Vorgaben hinaus trifft der Landschaftsplan (1998) Aussagen zur Gemeindeentwicklung, besonders hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft. Diese Vorgaben sind nicht bindend, jedoch bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen.

Neben möglichen zusätzlichen Bauflächen im Zusammenhang mit der bestehenden Bebauung trifft der Landschaftsplan Aussagen zum Kiesabbau sowie zu verschiedenen anderen relevanten Raumnutzungen und insbesondere zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Der Flächennutzungsplan orientiert sich an den Vorgaben des Landschaftsplans, weicht jedoch aufgrund aktueller Planungen und anderer Vorgaben teilweise davon ab.

2.3 Prüfung der Umweltauswirkungen

Der Zustand von Natur und Landschaft wurde für den Landschaftsplan (1998) flächendeckend erfasst. Für den Flächennutzungsplan wurden aktuellere Kartierungen nur in Bereichen mit aktuellen Vorhaben wie dem geplanten Solarfeld vorgenommen.

2.3.1 Örtliche Bestandsaufnahme - Biotope

Die im Gemeindegebiet vorkommenden Biotope wurden im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplans (1998) erfasst. Seitdem hat sich die Landschaft in weiten Teilen nicht wesentlich verändert. Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung sind insofern Veränderungen eingetreten, als dass viele Ackerflächen inzwischen zum Maisabbau genutzt werden, mit entsprechenden Folgen für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt (u.a. Stoffeinträge in Boden und Grundwasser, Verlust von Habitaten). Durch den Kiesabbau bedingt sind im südöstlichen Teil der Gemeinde Veränderungen eingetreten, die jedoch durch weiteren Abbau bzw. die vorgesehene Nachnutzung (Rekultivierung, Sukzession) noch andauern.

Für die geplante Sonderbaufläche für Solarfelder wurde im November 2010 eine aktuelle Bestandsaufnahme vorgenommen.

2.3.2 Örtliche Bestandsaufnahme - Tiere

Für die Abbaustätte 3 (westlich der L 39) wurde 2010 eine Potenzialanalyse hinsichtlich betroffener Arten vorgenommen, deren wesentliches Ergebnis war, dass aufgrund der Habitatausstattung keine bedeutenden Vorkommen gefährdeter Tierarten zu erwarten sind. Gleiches gilt für die Abbaubereiche 2, 4 und 5. In der Region kommen laut LLUR (2010) Wiesenweihen vor, konkrete Vorkommen in Klein Rheide sind allerdings nicht bekannt.

Insgesamt bieten die naturräumlichen Gegebenheiten der Gemeinde potenzielle Lebensräume vor

allem für typische und häufige Arten der Feldflur (vgl. LP 1998).

Der Niederungsbereich der Rheider Au besitzt nur geringe Bedeutung für Grünlandarten wie Wiesen- und Watvögel, da durch Entwässerung und landwirtschaftliche Nutzung keine weiten, offenen sowie feuchten Grünlandflächen vorhanden sind.

Stillgewässer sind im Gemeindegebiet fast ausschließlich im Bereich der aktiven Kiesabbaustätten vorhanden und haben sich teilweise zu geeigneten Lebensräumen für u.a. Amphibien entwickelt. In den östlich der geplanten Abbaufäche 3 gelegenen Abbaugebieten (nahe Jagel) sind Amphibienvorkommen (u.a. der Kreuzkröte) verzeichnet worden (Auskunft LLUR Nov. 2010).

Die vielfältigsten Lebensräume in Klein Rheide sind die vorhandenen Knicks sowie Gehölzgruppen, die in der weitgehend offenen Landschaft wichtige Vernetzungsstrukturen darstellen. Sie bieten bei weitgehend typischem Knickaufbau buschbrütenden Vögeln, verschiedenen Insekten (z.B. Heuschrecken, Falter, Käfer) sowie Säugetieren (z.B. Mäuse, Kaninchen, Rehwild) Lebensraum bzw. Deckung. Kleinflächig sind im Gemeindegebiet Trockenrasen vorhanden, die Lebensraum für Insekten bieten.

2.3.3 Zustand der abiotischen Schutzgüter

Der Zustand und mögliche Gefährdungen der abiotischen Schutzgüter sind im Landschaftsplan (1998) ausführlich beschrieben, daher erfolgt an dieser Stelle nur ein kurzer Überblick.

Boden

Der überwiegende Teil des Gemeindegebiets besteht aus sandigen Böden mit hoher Durchlässigkeit und geringer nutzbarer Feldkapazität. Im Norden sind im Niederungsbereich der Rheider Au Anmoor- und Niedermoorböden vorhanden, die durch die Kultivierung degeneriert sind und nur noch eine geringe Niedermoorauflage aufweisen (vgl. LP 1998).

Grundwasser

Das Grundwasser steht im Bereich der Niederung der Rheider Au hoch an, im Geestbereich sind die Grundwasserflurabstände in der Regel größer, wobei hier durch den Kiesabbau Veränderungen stattfinden (vgl. LP 1998). Die sandigen Geestböden haben eine hohe Durchlässigkeit, daher versickern durch die landwirtschaftliche Nutzung aufgebraachte Stoffe mit dem Sickerwasser schnell im Boden. In Bereichen intensiver Landwirtschaft, wie beispielsweise auf den vielen Maisäckern, kann es daher zu hohen Stoffeinträgen in das Grundwasser kommen.

Klima / Luft

Besondere Belastungen hinsichtlich des örtlichen Klimas sind in Klein Rheide aufgrund des ländlichen Charakters nicht gegeben. Der Siedlungsbereich weist durch seine geringe Größe und den geringen Grad der Versiegelung annähernd Freilandklima auf (vgl. LP 1998).

2.3.4 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild Klein Rheides besteht aus drei unterschiedlich geprägten Bereichen: Dem Siedlungsbereich mit relativ niedrigen, ländlich geprägten Gebäuden und z.T. eingegrünt Grundstücken, dem flachen Niederungsbereich der Rheider Au mit überwiegend Grünlandnutzung und einzelnen Gehölzstrukturen und dem Geestbereich, der den größten Teil des Gemeindegebiets einnimmt. Hier herrscht die landwirtschaftliche Nutzung der durch Knicks gegliederten Flächen vor, vereinzelt sind Waldstücke vorhanden. Im Bereich der hier vorhandenen Kiesabbaustätten ist das Relief stärker bewegt als im übrigen Geestbereich, dessen Flächen weitgehend eben sind.

Auffällige vertikale Strukturen sind aufgrund des Bauschutzbereichs des Flugplatzes Jagel nicht vorhanden. Der Blick auf die landwirtschaftlichen Flächen wird teilweise von den Wegen aus durch Knicks verdeckt. Ein hoher Anteil der Ackerflächen wird inzwischen zum Maisanbau genutzt, so dass in der Vegetationszeit Sichtbeziehungen durch hohe Maisbestände zusätzlich eingeschränkt sind.

2.3.5 Entwicklungsprognose

Kiesabbau

Durch den Kiesabbau finden vorübergehend starke Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild statt. Der im Bereich der Sonderbaufläche für Solar geplante Abbau verringert die Eingriffe insofern, dass der Abbau abschnittsweise durchgeführt und ausgekieste Abschnitte umgehend wieder verfüllt und rekultiviert werden sollen. Im jeweiligen Abbauabschnitt gehen vorübergehend die natürli-

chen Bodenfunktionen verloren, das Grundwasser wird zeitweise freigelegt und ist so stärker durch Stoffeinträge gefährdet. Die Habitatfunktionen der Flächen gehen für die Dauer des Abbaus verloren.

Wegen des nahe gelegenen Flugplatzes Jagel sollen keine offenen Wasserflächen verbleiben (WBV-N mit Schreiben IUW 4. - Jagel 6 III 37 vom 8.02.2011). Daher müssen ausgekieste Flächen wieder verfüllt werden. Als Folge davon werden Flächen mit mehr oder weniger verändertem (abgesenkten) Relief entstehen, die je nach Festlegung entweder wieder zu landwirtschaftlichen Nutzflächen werden oder naturschutzfachlichen Zwecken dienen.

Solarfelder

Eine grundlegende Untersuchung zu den Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild wurde vom Bundesamt für Naturschutz in Auftrag gegeben (GFN 2007). Die Ergebnisse sind aufgrund der Wahl der Probestellen dieser Untersuchung, überwiegend im Süden Deutschlands, nur bedingt auf das Untersuchungsgebiet übertragbar, zeigen jedoch eine deutliche Tendenz.

Die Gefahr von Kollisionen von Vögeln mit den Modulen oder erheblichen Irritationswirkungen auch unter anderen Bedingungen (Naturraum, topografische Bedingungen, Witterung etc.) werden als sehr gering eingestuft.

Störungen sind im Wesentlichen in der Bauphase durch menschliche und maschinelle Aktivitäten vorhanden. Diese sind temporär.

Gegenüber dem jetzigen Zustand sind Entlastungen durch extensive Nutzung und unterbleibende Bodenbearbeitung zu erwarten. Die pestizidfreien und ungedüngten, extensiv genutzten PV-Anlagenflächen können wertvolle Inseln sein, die als Brutplatz oder Nahrungsbiotop dienen. Dies gilt z.B. für Arten wie Feldlerche, Rebhuhn, Schafstelze und vermutlich auch Wachtel, Ortolan und Grauammer. Möglicherweise profitieren auch Wiesenbrüterarten, die keine großen Offenlandbereiche benötigen, wie Wiesenpieper und Braunkehlchen (GFN 2007).

Mit der vorgesehenen extensiven Grünlandnutzung wird sich auch die Bodenfauna in Richtung einer naturnahen Bodenkrume entwickeln können. Bei einer anvisierten Nutzungsdauer der Solaranlagen von 20 bis 30 Jahren wird sich der Boden vollständig regenerieren und anschließend seine natürliche Ertragskraft für zukünftige landwirtschaftliche Nutzungen erreichen können.

2.3.6 Maßnahmen des Naturschutzes

Kiesabbau

Für die bisher bereits im Abbau befindlichen Flächen wurde in den Abbaugenehmigungen als jeweilige Nachnutzung teilweise die Rekultivierung als landwirtschaftliche Fläche und teilweise Sukzession festgelegt.

Bei den aktuell zum Kiesabbau genehmigten Flächen westlich der L39 (3) ist als Nachnutzung temporär die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorgesehen, später dann wieder landwirtschaftliche Nutzung. Als Maßnahmen des Naturschutzes sind für den Kiesabbau der Erhalt der randlichen Knicks sowie die teilweise Wiederherstellung der für die Dauer des Abbaus versetzten bzw. entfernten Knicks vorgesehen. Außerdem wird der Abbau abschnittsweise vorgenommen, um die Eingriffe in Boden und Grundwasser räumlich und zeitlich möglichst gering zu halten. Das entnommene Material wird gesiebt, die kleineren Korngrößen werden umgehend wieder verfüllt und der jeweilige Abschnitt wird nach Ende des Abbaus wieder mit Mutterboden abgedeckt und als Grünland eingesät, so dass der Boden beginnen kann, sich zu regenerieren.

Die Abbaugenehmigung für diesen Bereich sieht die Wiederherstellung der Landschaft vor. Die Verfüllung soll überall eine Höhe von > 2 m über den höchsten zu erwartenden Grundwasserstand oder mindestens wieder die vorherige Höhe erreichen. Hierbei sind zu erwartende Sackungen durch entsprechende Überhöhungen in der Verfüllung zu berücksichtigen. Die Mutterboden-Abdeckung soll mindestens 50 cm dick aufgebracht werden. Die nachfolgende landwirtschaftliche Nutzung ist für den Zeitraum von 20 Jahren auf "extensiv bewirtschaftete Dauergrünlandnutzung" festgesetzt, mit der Stoffeinträge in Grundwasserschichten vermindert werden sollen.

Für alle weiteren Abbauflächen ist ebenfalls "Landwirtschaft" als Nachnutzung festgesetzt.

Solarfelder

Nach Ende des Kiesabbaus werden neue Knicks so angelegt, dass sie die Fläche des geplanten Solarfelds von Norden nach Süden sowie von Westen nach Osten komplett teilen, um entlang der Gehölzstrukturen Korridore für diejenigen Wildtiere zu schaffen, für die die Solarfelder sonst aufgrund der versicherungsbedingt vorgeschriebenen Umzäunung als Barriere wirken würden. Schutzstreifen werden entlang sämtlicher Knicks angelegt und extensiv gepflegt.

Das Grünland unter den Solarmodulen wird extensiv gepflegt, so dass nicht natürliche Stoffeinträge komplett unterbleiben und damit Boden und Grundwasser geschont werden. Extensives Grünland bietet außerdem weit mehr als der aktuell stattfindende Maisanbau verschiedenen Tiergruppen (v.a. Vögeln und Insekten) Lebensraum.

In Folge des vorherigen Kiesabbaus mit Wiederverfüllung der Gruben wurde zum Schutz des Grundwassers eine auf 20 Jahre begrenzte Nutzung als extensiv bewirtschaftetes Dauergrünland festgesetzt. Hierbei ist der Einsatz von Düngemitteln, Gülle, Festmist und sonstigen Bodenhilfsstoffen und Pflanzenschutzmitteln jeglicher Art unzulässig. Diese Festsetzungen dienen einzig dem Grundwasserschutz, weil nach anfänglicher Verfüllung die Verzahnung des B-Horizonts und der daraus erwarteten Filterwirkung fehlen wird. Diese Festsetzungen widersprechen nicht der Nutzung auch als Solarfeld. Die aufgeständerten Photovoltaik-Module geben dem Boden ideale Bedingungen zur Rekonvaleszenz (Genesung). Stoffeinträge sind durch diese Art der Nutzung nicht zu erwarten.

2.3.7 Planungsalternativen

Für den Kiesabbau kommen prinzipiell weitere Flächen im Gemeindegebiet in Frage, jedoch sind hier diejenigen Flächen ausgewählt worden, auf denen bereits Kiesabbau stattfindet, ein entsprechender Antrag vorliegt oder für die beabsichtigte Laufzeit des FNP als zusätzlicher Bedarf an Abbauflächen erwartet wird. Auf diesem Weg hat die Gemeinde die Möglichkeit, den Kiesabbau auf die ausgewiesenen Flächen zu beschränken. Würde keine entsprechende Ausweisung stattfinden, könnte die Gemeinde die Entwicklung des Kiesabbaus nicht steuern, da durch die übergeordneten Vorgaben des Regionalplans alle in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Kiesabbau liegenden Flächen in Frage kommen.

Flächen, die unter dem Gesichtspunkt der Förderfähigkeit durch das EEG für Solarfelder geeignet sind, können in Klein Rheide nach aktuellem Stand des EEG (2012) nur Konversionsflächen aus Kiesabbau sein. Für die bereits laufenden Abbaustätten ist die Nachnutzung in den Genehmigungen festgelegt. Die Flächen westlich der L39, auf denen aktuell der Abbau begonnen wurde, eignen sich für Solarfelder, die als temporäre Nachnutzung auch bereits in der Planung vorgesehen sind.

Hinsichtlich der Erzeugung erneuerbarer Energien scheidet Windenergie als Alternative aus, da im Gemeindegebiet durch die Regionalplanung keine Eignungsflächen für Windenergie ausgewiesen sind, u.a. weil das Gemeindegebiet weitgehend im Bauschutzbereich des Flughafens Jagel liegt. Für eine Biogasanlage werden ausreichende Anbauflächen für Energiepflanzen in der Umgebung der Anlage benötigt. Der Flächenverbrauch für den Energiepflanzenanbau, in der Regel Mais, ist um ein Vielfaches höher als bei Energieerzeugung durch Photovoltaik. Außerdem führt großflächiger Maisanbau zu Beeinträchtigungen des Naturhaushalts u.a. durch Stoffeinträge in Boden und Grundwasser sowie Habitatverluste.

2.3.8 Nullvariante

Prinzipiell ist für den Abbau von Rohstoffen (wie in diesem Fall Kies) keine Bauleitplanung erforderlich, Vorgaben ergeben sich dann aus der Regionalplanung (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete). Würde der Flächennutzungsplan nicht aufgestellt, wären jedoch Anträge zum Kiesabbau im Gemeindegebiet zumindest überall dort genehmigungsfähig, wo der Regionalplan Vorrang bzw. Vorbehalt ausweist, also in einem großen Teil des südlichen Gemeindegebiets, ohne dass die Gemeinde steuernd eingreifen könnte. Durch den Flächennutzungsplan kann sie hingegen festlegen, auf welchen Flächen der Kiesabbau zukünftig stattfinden soll, um ihn gleichzeitig an anderer Stelle auszuschließen.

Für die Errichtung von Solarfeldern ist Bauleitplanung erforderlich, jedoch wäre auch eine Regelung nur durch einen Bebauungsplan möglich, wenn dieser ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen. Ohne Flächennutzungsplan wäre daher trotzdem die Planung eines Solarfelds möglich.

Würden die geplanten Vorhaben (Kiesabbau und Solarfelder) gar nicht durchgeführt werden, würden die betroffenen Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt, als Ackerflächen mit überwiegendem Maisanbau. Dadurch würde das natürliche Bodengefüge, das allerdings auch durch die Bodenbearbeitung der Landwirtschaft gestört wird, nicht zwischenzeitlich zerstört. Allerdings würde auch auf längere Sicht keine "Erholungsphase" für Boden und Grundwasser stattfinden, die unter den Solarfeldern für 20-30 Jahre nicht durch Stoffeinträge und Bodenbearbeitung beeinträchtigt werden würden.

2.4 Zusatzangaben zum Umweltbericht

Weil bisher keine erheblichen Veränderungen in der Landschaft erkennbar oder zu erwarten sind, haben die Inhalte des Landschaftsplans von 1998 fortwährende Gültigkeit.

Konkrete Vorhaben in der Landschaft (Solarfelder) erfordern ggf. eine vertiefende Betrachtung hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Landschaft.

2.4.1 Verfahrenshinweise zur Umweltprüfung

Die grundsätzliche Eignung der zum Kiesabbau und zur Errichtung von Solarfeldern vorgesehenen Flächen wurde im Jahr 2010 durch Ortsbegehungen überprüft. Da es sich nicht um empfindliche Naturräume handelt, waren grundsätzliche Ausschlusskriterien nicht gegeben.

Im November 2010 wurde für die Kernfläche des Abbaugebiets 3 (gleichzeitig Sonderbaufläche Solar) eine Bestandsaufnahme der Knicks vorgenommen, die in den Kiesabbau-Antrag eingeflossen ist.

2.4.2 Überwachung der Umweltbedingungen

Ein Monitoring der Umweltauswirkungen der geplanten Vorhaben (Kiesabbau und Photovoltaik) kann im Einzelfall bzw. hinsichtlich bestimmter Aspekte wie z.B. dem Anwuchserfolg neuer Knicks erforderlich sein. Naturschutzfachlich interessant wären auch Untersuchungen hinsichtlich der Annahme von Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Habitat für Vögel und andere Tierarten, während negative Auswirkungen kaum zu erwarten sind und voraussichtlich keine Überwachung erfordern. Da der Flächennutzungsplan jedoch nur die vorbereitende Planung darstellt, sind an dieser Stelle keine konkreten Vorgaben zu treffen. Diese sind Aufgabe der vertiefenden Planungen für die einzelnen Vorhaben.

2.4.3 Zusammenfassung des Umweltberichts

Mit der Aufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Klein Rheide wird vor allem der zukünftige Kiesabbau im Gemeindegebiet gesteuert und auf ausgewählte Flächen begrenzt, da sonst ein großer Teil des südlichen Gemeindegebiets für den Kiesabbau genutzt werden könnte, ohne dass die Gemeinde eine Möglichkeit der Steuerung hätte. Die ausgewählten Flächen befinden sich entweder bereits im Abbau, es liegen Anträge zum Kiesabbau für sie vor oder sie werden als zukünftiger weiterer Bedarf im üblichen Geltungszeitraum des FNP gesehen, die von der Gemeinde gestützt werden.

Gleichzeitig wird für eine beantragte Kiesabbaustätte westlich der L39 eine Sonderbaufläche für Solarfelder ausgewiesen, um ein geplantes Vorhaben zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen bauleitplanerisch vorzubereiten. Das geplante Solarfeld liegt nicht in sensiblen Bereichen der Landschaft und ist an dieser Stelle kaum mit Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbilds verbunden.

3. Planungsinhalte

In weiten Bereichen des Gemeindegebietes fixiert der Flächennutzungsplan die vorgefundene Flächennutzung. Dies sind insbesondere die vorherrschenden landwirtschaftlichen Nutzungen, der Siedlungsraum des Dorfes, die Sonderfläche "Bund", der bestehende Kiesabbau und übernommene Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes. Darüber hinaus sind folgende Darstellungen als Flächennutzungen ausgewiesen:

3.1 Siedlungsflächen (Dorfbereich)

Abweichend vom Landschaftsplan sieht die Gemeinde gegenwärtig keinen Bedarf zur Ausweisung zusätzlicher Bauflächen. Das Dorf ist traditionell ländlich landwirtschaftlich orientiert, daher werden zusätzliche Baugebiets-Ausweisungen als konfliktträchtig angesehen. Es bestehen noch Lücken innerhalb der Siedlungsflächen, die vorrangig geschlossen werden sollen.

Der Dorfbereich ist insgesamt als "Gemischte Baufläche" ausgewiesen. Dies entspricht der üblichen dörflichen Durchmischung von landwirtschaftlichen Betrieben mit zugehörigen Wohngebäuden, allgemeiner Wohnbebauung, kleineren Gewerbebetrieben, Gastronomie und Einzelhandel. Das allgemeine Maß der baulichen Nutzung ergibt sich üblicherweise aus der angepassten Einfügsamkeit.



Abb. 3: Dorfbereich mit Standorten aktiver Landwirtschaft (blau)

3.2 Sonderbauflächen

Unter der Ausweisung von Sonderbauflächen wird zusammengefasst, was in den üblichen siedlungsgeprägten Bauflächen für Wohnen, Gewerbe oder deren Mischung nicht einfügbar ist.

3.2.1 Sonderbaufläche "Bund"

Diese Fläche ist keine Baufläche im üblichen Sinn, denn sie entzieht sich nicht nur der kommunalen Planungshoheit sondern auch dem öffentlichen Baurecht insgesamt. Das BauGB sowie das BNatSchG gelten hier nicht, es gelten ausschließlich Sonderrechte des Bundes. Die Fläche ist dennoch dargestellt, weil Flächennutzungspläne für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen haben.

Die Sonderbaufläche Bund beinhaltet den Flugplatz "Schleswig / Jagel", von dem weitere Rechte als Bauschutzbereiche ausgehen. Die Bauschutzbereiche beziehen sich auf den Flughafenbezugspunkt und umfassen von dort alle Flächen mit einem Radius von 6 km. Zusätzlich besteht Bauschutzbereich in den vier Anflugsektoren bis zu einer Entfernung von jeweils bis zu 15 km zu den jeweiligen Startbahnbezugspunkten. Im Bauschutzbereich gelten Beschränkungen, die im § 12 LuftVG festgesetzt sind. Hierzu gehört bei Bauanträgen auch eine Beteiligung der Luftfahrtbehörde.

Die im Gemeindegebiet zutreffenden Grenzen des Bauschutzbereichs sind in der Karte nachrichtlich dargestellt.

3.2.2 Sonderbaufläche "Solar"

Den veränderten Bedingungen zum Klimaschutz und der Notwendigkeit zur Bereitstellung von Flächen zur Erzeugung erneuerbarer Energien folgend, will die Gemeinde Klein Rheide Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) im Gemeindegebiet ermöglichen, weil abgesehen ggf. von Biogas-Anlagen keine anderen Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet möglich sind. Windkraftanlagen sind aufgrund der Flughafen-Bauschutzbereiche ausgeschlossen.

Im mittleren südwestlichen Gemeindegebiet, westlich der Landesstraße 39 wurden Flächen ermittelt, auf denen PV-FFA (Solarfelder) auf Konversionsstandort nach Kiesabbau möglich werden. Die Gemeinde will diese Möglichkeit aufgreifen und umsetzen.

Aufgrund der nach dem EEG begrenzten Förderungszeiträume (20 Jahre), der begrenzten Haltbarkeit heute erhältlicher Solarmodule, der (politisch geförderten) rasanten Entwicklung der Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien und der von den Grundeigentümern gewünschten späteren Wiedernutzung der Sonderbaufläche zu landwirtschaftlichen Erzeugungsf lächen geht die Gemeinde Klein Rheide von einer temporären Nutzung der Baufläche aus. Nach ihrer heutigen Erwartung wird die Fläche nach ca. 30 Jahren wieder zur Fläche für die Landwirtschaft gewandelt.

Sonderbauflächen werden häufig (meistens) als vorhabenbezogene Bebauungspläne nach § 12 BauGB entwickelt. Vorhabenträger legen hierzu der zuständigen Gemeinde ihr Projekt zur Entscheidung vor. Mangels allgemeiner städtebaulicher Bedürfnisse sind diese Planungen nur in Ausnahmefällen als kommunale Angebotsplanung geeignet.

3.2.2.1 Konversionsfläche

Die Planung der Solarfelder folgt den Bestimmungen des EEG 2012 (Erneuerbare-Energien-Gesetz, gültig ab 1. Januar 2012) und wurde vorbereitet nach den Vorläufergesetz EEG 2009.

Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern (§ 1 EEG 2012). Hierzu fördert der Bundesgesetzgeber bestimmte Anlagen mit einer Verpflichtung der Netzbetreiber, Strom aus diesen Anlagen vorrangig aufzunehmen und mit bestimmten Vergütungssätzen zu begleichen. Zu den geförderten Anlagen gehören u.a. Anlagen, die im "Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans im Sinne des § 30 des Baugesetzbuches errichtet worden sind, wenn sie sich auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung" befinden.

Zu den Konversionsflächen aus wirtschaftlicher Vornutzung können auch wieder verfüllte Kies-Abbauf lächen gehören, wenn aus der Vornutzung entsprechende Beeinträchtigungen nachweisbar sind. Die Clearingsstelle-EEG urteilt hierzu wie folgt: "Voraussetzung für die Qualifizierung einer Fläche als Konversionsfläche ist, dass der ökologische Wert der Fläche infolge der ursprünglichen wirtschaftlichen (...) Nutzung schwerwiegend beeinträchtigt ist" (Empfehlung 2010/2, Nr. 2) und: "Maßgeblich ist, ob sich der ökologische Wert der Fläche aufgrund der spezifischen Vornutzung schlechter darstellt als vor dieser bzw. ohne diese Nutzung. Dabei ist der Zustand sämtlicher Schutzgüter der Umwelt relevant." (Empfehlung 2010/2, Nr. 3).

Auf der zur Ausweisung für die Sonderbaufläche "Solar" festgesetzten Fläche ist zuvor Kiesabbau (Abbauf läche 3) vorgesehen, der voraussichtlich bis zu einer Tiefe von ca. 10 m reichen wird. Bei diesem Kiesabbau sollen nur Kornfraktionen ≥ 2 mm geborgen werden, der durchgesiebte Sand kleinerer Korngrößen wird unmittelbar wieder in die Grube zurückgeführt und mit dem örtlich reservierten Oberboden abgedeckt. Die so entstehende neue Geländehöhe soll im Westen (hoch anstehender Grundwasserstand) später der ursprünglichen Geländehöhe entsprechen. Wegen der zu erwartenden Sackungen, wird sie zunächst entsprechend überhöht angelegt, um sicherzustellen, dass überall mindestens 2 m Überdeckung über dem höchsten örtlichen Grundwasserstand oder nach abgeschlossener Sackung das ursprüngliche Geländeniveau wieder erreicht wird. Das hier dargestellte Abbauverfahren ist bereits im Detail bekannt, weil entsprechende Abbaugenehmigung vorliegt. Die Wiederverfüllung ist hier Abbauvoraussetzung, weil aus Gründen der Flugsicherheit in bestimmten Schutzzonen keine offenen Wasserflächen zurück bleiben dürfen. Folgende Beeinträchtigungen sind hieraus grundsätzlich zu erwarten:

- Der sogenannte B-Horizont (auch als Anreicherungshorizont bezeichnet, mineralischer Unterboden (Mineralumwandlung, Einwaschung von Stoffen)) wird zunächst fehlen. Hierdurch werden sich der pH-Wert, das Wasserbindungsvermögen und die Wurzeltiefen-Entwicklung vorübergehend nachteilig verändern.

- Durch das Umlagern des Oberbodens werden sich dort die natürlichen Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Pflanzen und Bodenorganismen und als Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen vorübergehend nachteilig verändern.
- Trotz sorgfältiger Wiederverfüllung und Einspülung des Materials im Wasser wird sich eine anfängliche Setzung und Instabilität des Bodens nicht vermeiden lassen.

Hierzu urteilt die Clearingstelle-EEG in ihren Empfehlungen 2010/2 wie folgt:

“Bei Vorliegen eines oder mehrerer der folgenden Kriterien besteht eine widerlegliche Vermutung dafür, dass der ökologische Wert der jeweils betrachteten (Teil-)Fläche aufgrund der spezifischen Vornutzung schwerwiegend beeinträchtigt ist:

- (...) schädlichen Bodenveränderungen i. S. d. § 2 Abs. 3 BBodSchG bzw. ein hinreichender Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung (...)
- Flächen mit einer infolge tagebaulicher Nutzung beeinträchtigten Standsicherheit (z.B. Abbaugebiete)” (Nr. 7).

“Folgende Indizien sprechen im Weiteren für eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Schutzgüter der Umwelt aufgrund der Vornutzung auf der jeweiligen (Teil-) Fläche:

- Veränderungen des Bodens durch
 - einen im Vergleich zum standorttypischen pH-Wert stark veränderten pH-Wert des Bodens,
 - einen im Vergleich zum standorttypischen Humusgehalt stark abgesenkten Humusgehalt des Bodens,
 - eine im Vergleich zur standorttypischen Bodenfruchtbarkeit stark abgesenkte Bodenfruchtbarkeit,
 - künstliche Veränderungen der Erdoberfläche bzw. der Bodenstruktur, insbesondere weiträumige Bodenabträge, (...)

jeweils sofern hierdurch eine schwerwiegende Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 a), b) und c) BBodSchG eingetreten ist” (Nr. 8).

Es ist zu erwarten, dass sich die Beeinträchtigungen aus dem Kiesabbau mit der Zeit mindern werden und nach einiger Zeit nicht mehr nachzuweisen sein werden. Gemäß der Empfehlung der Clearingstelle ist dies für eine Förderung nach dem EEG unerheblich, denn entscheidend ist der entsprechende Nachweis zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses über den dafür aufzustellenden Bebauungsplan.

3.2.2.2 Eignung der Fläche als Solarfeld

Das ausgewiesene Solarfeld mit einer Ausdehnung von ca. 48 ha ist für die gewählte Ausweisung geeignet, weil konkurrierende Landschaftsereignisse (etwa Naturschutzflächen oder zu deren Ausweisung geeignete Flächen) nicht im Nahbereich (> 300 m) vorzufinden sind. Sie gehört nicht zu den Flächen, die regelmäßig von Vögeln als Nahrungs- oder Rastplatz aufgesucht werden. Andere landesplanerisch vorrangige Ziele sind nicht betroffen, nachdem die Rohstoffe abgebaut sind. Gleichfalls bietet die Flächennutzung als Solarfeld mit gleichzeitiger Nutzung des Bodenbereichs als artenreiches, extensiv genutztes Dauergrünland eine hervorragende Chance, dem Gebiet nach Abbau des Kieses eine deutliche Regenerationszeit vor der Wiedernutzung als landwirtschaftliche Ackerbaufläche zu gewähren. Diese Form der Bodennutzung soll in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt werden.

Im Sinne des Boden- und Grundwasserschutzes bei gleichzeitiger Reservierung der Fläche als spätere landwirtschaftliche Nutzfläche ist die Nutzung als Solarfeld eine herausragend günstige Interimslösung.

Aus Sicht städtebaulicher Entwicklungsgrundsätze kann die Flächenwahl als unschädlich bezeichnet werden, weil sie als temporäre Nutzung anzunehmen ist. Hiernach steht die Ausweisung der Solarfläche einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewähr-

leistet, nicht entgegen. Sie trägt dazu bei, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz.

Das Solarfeld fügt sich allseits umgeben von Knicks, die als Ersatzmaßnahme für den Kiesabbau in ihrer Wertigkeit noch erheblich verbessert werden sollen, gut in die Landschaft ein, so dass an keiner Stelle eine veränderte Dominanz für das Landschaftsbild erwartet werden muss.

Weil es sich bei der Flächenwahl um den Kern eines Blocks landwirtschaftlicher Flächen handelt - ohne innere Wege und allgemeine Betretungsrechte innerhalb dieses Blocks - fällt eine mögliche Zerschneidungswirkung der Landschaft nicht ins Gewicht. Die erwartete temporäre Nutzung als Solarfeld ist dabei ebenfalls von relativierender Bedeutung, weil sie als nicht dauerhaft anzusehen ist. Die Ausweisung als Sonderbaufläche begründet keinerlei Rahmen zur Verfestigung von Siedlungsaktivitäten im Außenbereich.

Einschränkungen bezüglich des Bauschutzbereichs aus der Nutzung des benachbarten Flugplatzes sind nicht zu erwarten, wie eine vorzeitige Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung Nord nach Vorlage eines privaten Blendschutzgutachtens ergeben hatte: "Auch durch das Gutachten können die Bedenken einer möglichen Blendwirkung für Luftfahrzeugführer nicht ausgeräumt werden. Dennoch stimme ich Ihrem Bauvorhaben grundsätzlich zu. Es ist jedoch sicherzustellen, dass mögliche relevante Blendungen nachhaltig ausgeschlossen und vermieden werden. Bei einem tatsächlichen Auftreten sind diese umgehend abzustellen. Insoweit korrigiere ich meine Stellungnahme vom 04. Mai 2010 (Bezug 2.). Alle anderen Aussagen haben weiterhin Gültigkeit" (IUW 4-Nord1 - I - 733 - 09 - c / 17.08.2010). In der frühzeitigen Beteiligung für dieses Verfahren ist von der Wehrbereichsverwaltung eine weitere Stellungnahme eingegangen, die dies mit dem Hinweis: "Vor Baubeginn sind daher die Bauanträge erneut vorzulegen, damit das Amt für Flugsicherheit der Bundeswehr beteiligt werden kann" bestätigt.

Die Ausweisung der Sonderbaufläche "Solar" misst rund 48 ha. Sie soll das bestehende oder aus der Rekultivierung nach dem Kiesabbau übernommene Knicknetz schützen und integrieren.

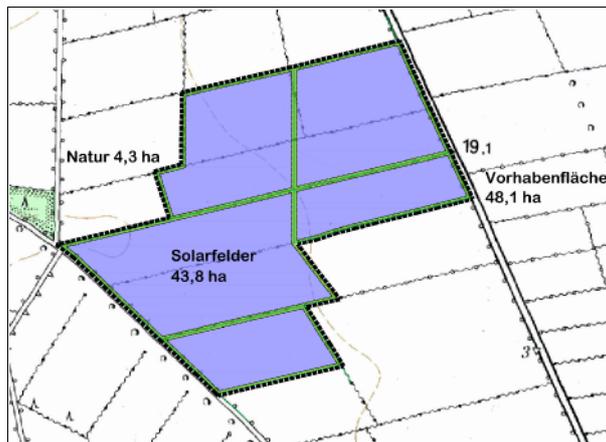


Abb. 4: Vorläufiger Vorhabenplan zu den Solarfeldern (blau)

Ggf. erforderliche Ausgleichsflächen sollen vornehmlich innerhalb der Vorhabenfläche ausgewiesen werden. Hierzu bieten sich besonders die Ränder zu den Knicks an.

3.2.2.3 Alternative Eignungsflächen

Als Planungsrechtfertigung zur Ausweisung von Bauflächen ist grundsätzlich ein Bedarf zur Ausweisung dieser Bauflächen erforderlich. Solange Solarfelder ohne die Förderung über das EEG keine eigenständige Wirtschaftlichkeit erreicht haben, ist ein Bedarf zur Ausweisung solcher Flächen zur Zeit unrealistisch. Somit wird der Bedarf - durchaus von der Bundesregierung zur Umsetzung des nationalen Programms zur Energiewende gewollt - mit den Einspeisebedingungen des EEG ausgelöst. Solarfelder (Photovoltaik-Freiflächenanlagen) erhalten aber nur auf bestimmten Flächen garantierte Einspeisevergütungen, nämlich unter Berücksichtigung weiterer Bedingungen auf Flächen:

- längs von Autobahnen und Schienenwegen in einer Breite von jeweils 110 m,
- auf bereits versiegelten Flächen und
- auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Vornutzung.

Die Flächentypen "versiegelt" und "neben Verkehrswegen" sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden. Konversionsflächen auf bisherigen Kiesabbaufeldern sind mehrere vorhanden, nämlich alle weiteren Abbaufelder östlich der L39. Die Eignung kann sich dort ebenfalls mit gleicher Argumentation ergeben wie auf der gewählten Sonderbaufläche.

Das EEG wird ständig verändert. Insbesondere werden die garantierten Vergütungssätze der Einspeisung annähernd halbjährig überprüft und bei Überschreiten bestimmter Zubaufächen gesenkt. Aus diesem Grunde ist die Planung von Solarfeldern nicht langfristig kalkulierbar. Dies führt zu dem Bestreben, Planungen möglichst kurzfristig umzusetzen.

Einige der bereits abgebauten Flächen (1) scheiden vorraussichtlich aus, weil im Zusammenhang mit den Abbaugenehmigungen "Sukzession" als Nachfolgenutzung festgesetzt worden war. Sukzessionen gehören zwar per se nicht mehr zu den geschützten Biotopen, können aber das Anfangsstadium für einen Zustand bilden, der dann nach Entwicklung als geschütztes Biotop zu erkennen sein wird (Trockenrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte oder Wälder allgemein). Diese Zustände sind dort jedoch nicht erreicht, weil die Abbaufächen sich noch in Betrieb befinden. Ihre Ergiebigkeit ist zwar weitgehend erschöpft, sie dienen aber weiterhin als Betriebsflächen zur Selektion und Lagerung von Baustoffen und stehen damit absehbar noch nicht zur Verfügung.

Einige dieser Flächen sind als rekultivierte landwirtschaftliche Nutzung in der Folge des Abbaus vorgesehen. Diese Flächen könnten sich ebenso eignen, wie die ausgewiesene Sonderbaufäche. Sie befinden sich jedoch ebenso wie die zuvor genannten Flächen noch in betrieblicher Nutzung.

Für die Kiesabbau-Gesamtfäche 1 gilt, dass gegenwärtig dort keine Bestrebungen der Grundeigentümer zur Wandlung der Flächen für solare Nutzung an die Gemeinde herangetragen wurden. Die Gemeinde hat somit jetzt keine Veranlassung, diese Flächen für eine Nutzung als Sonderbaufäche "Solar" festzusetzen. Aufgrund der weiterhin dort bestehenden betrieblichen Nutzungen ist eine Umsetzung möglicher Solarfelder hier jetzt nicht planbar.

Gleiches gilt für die Abbaufächen 2, 4 und 5, die als Reserve Abbaufächen gelten und auf denen zur Zeit eine mögliche Bereitstellung für Solarfelder nicht vorhergesagt werden kann.

Die Gemeinde möchte ihren Beitrag mit einem Anteil erneuerbarer Energien leisten. Dies kann sie mit eigener Einflussnahme nur mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen erreichen (s.a.a.O). Die gegenwärtigen Bedingungen des EEG erlauben der Gemeinde eine Teilnahme an den Erneuerbaren Energien über Konversionsflächen, die in einem sehr konkreten Zeitrahmen der nächsten 7 bis 8 Jahre entwicklungsfähig erscheinen. Die Gemeinde sieht diese Entwicklung für sich als "historische Chance".

3.3 Entwicklung des Kiesabbaus

Mit der Aufstellung des Flächennutzungsplans übernimmt die Gemeinde durch Ausweisung der "Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen" erstmals Eigenverantwortung in der Steuerung des örtlichen Kiesabbaus. Mit wenigen Ausnahmen sind dies Flächen, die im Regionalplan als Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe oder als Flächen mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe dargestellt sind. Die Ausweisung orientiert sich mit geringfügigen Abweichungen auch an den Darstellungen des bestehenden Landschaftsplans. Die Gemeinde ist sich darüber im Klaren, dass diese Ausweisung eine Konzentrationswirkung bewirkt und damit gleichzeitig alle anderen Flächen vorerst vom Abbau ausgeschlossen bleiben. (Beschluss des 4. Senats vom 22.10.2003 BVerwG 4 B 84.03)

Dieser Entscheidung ging eine Klausursitzung der Gemeindevertretung unter Einbeziehung der Kiesunternehmer, Grundstückseigentümer und involvierter Planer am 17. Januar 2012 voraus. In dieser Veranstaltung wurde deutlich, dass

- dringender Bedarf für neue Abbaufächen seitens der Kiesunternehmer besteht,
- die örtliche Vollerwerbslandwirtschaft nur eingeschränkt Flächen entbehren kann,
- die Veränderungen im aktuellen BNatSchG mit der nun wieder möglichen Rekultivierung und Rückführung in die Landwirtschaft zu einer neuen Bereitschaft der Landeigentümer führt, Flächen für den Abbau zur Verfügung zu stellen,
- eine die Gemeindegrenze übergreifende Existenz der Abbau- und Lagerstättenbereiche planerisch zu berücksichtigen ist.

Die Abbaufächen wurden arrondiert und aktualisiert ausgewiesen.

Dem Erläuterungsbericht zum Landschaftsplan ist keine plausible Festlegung möglicher Abbauent-

wicklungen zu entnehmen. Es geht daraus hervor, dass bereits genehmigte Abbauflächen als Flächen für den Abbau in der Karte dargestellt wurden. Diese könnten als Flächen mit erster Priorität bezeichnet werden. Zwischen den Abbauflächen "1" und "3" (Flächenbezeichnung im L-Plan) und der Landesstraße (L 39) wurde großflächig eine mögliche zukünftige Abbaufläche ("mögliche weitere Kiesabbauflächen") eingezeichnet, die als Fläche zweiter Priorität bezeichnet werden könnte. Zusätzlich ist eine Abbaufläche, also eine Fläche erster Priorität, mit der Bezeichnung "4" westlich der Landesstraße eingezeichnet, die zum Bearbeitungszeitpunkt als Abbaufläche bereits genehmigt war. Als dritte Priorität könnten eingezeichnete Pfeile bezeichnet werden, die als "Entwicklungsrichtung Kiesabbau" bezeichnet wurden.

Diese im Landschaftsplan dargestellte Vision zukünftiger Abbaustätten zeigte eine in Schritten von Ost nach West verlaufende Abbauentwicklung mit der Ausnahme der Abbaufläche "4", die bereits frühzeitig den westlichen Landschaftsraum beanspruchte. Eine derartige, in Teilen durchaus sinnvolle Entwicklungsplanung setzt allerdings voraus, dass die betreffenden Flächen für den Kiesabbau auch zur Verfügung stehen. Dem stand das bisherige Naturschutzrecht der letzten beiden Jahrzehnte jedoch entgegen, das in der Folgeentwicklung zwingend Sukzession vorsah. Klein Rheide ist eine von aktiver Landwirtschaft dominierte Gemeinde, die ohne entsprechende Wirtschaftsflächen ihre Grundlagen zu verlieren drohte.

Der Landschaftsplan sah mit einer kontinuierlichen Entwicklung des Abbaus von Osten nach Westen die Entstehung eines Biotopverbundes aus sich einander ergänzenden Sukzessionsflächen vor.

Mit Einführung des neuen Bundesnaturschutzgesetzes (2009) ist es nun wieder möglich und erforderlich, nach dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe die Flächen für die Landwirtschaft zu rekultivieren und entsprechend zu nutzen (§ 15 Abs. 3 BNatSchG: "Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen"). Hierdurch steigt nun wieder die Bereitschaft einiger Landwirte, die auch in Folgegenerationen die Fortsetzung ihrer Betriebe sehen, Flächen für den zwischenzeitlichen Kiesabbau herzugeben. Hieraus ergibt sich aber auch, dass die Entwicklung sich aneinanderreihender Sukzessionsbiotope nicht mehr als das herausragende Argument zur Platzierung der Abbauflächen ist.

Weil die östliche Abbaufläche (1) weitgehend abgebaut ist, die Kiesunternehmen für die Bauwirtschaft jedoch dringend neue Abbauflächen suchen, folgt die Gemeinde Klein Rheide der aktuellen Bereitschaft von Grundeigentümern, geeignete Flächen zur Verfügung stellen zu wollen. Dieser Entscheidung ging eine interne Abstimmung voraus. Betroffene Landeigentümer votierten für den Abbau unter der Voraussetzung einer Rückführung dieser Flächen in die landwirtschaftliche Nutzung.

Weil in der Abbaufläche 3 ein sehr zügiger Abbau vorgesehen ist, wird dieser Landschaftsteil schnell und dann abschließend in die Landschaft zurück integriert. Gleichzeitig wird erwartet, dass hier der Abbau, der sich vorläufig allein im Vertrag eines Kiesunternehmers befindet, deutlich vor Ablauf einer üblichen Laufzeit des FNP (10 bis 15 Jahre) abgeschlossen sein wird. Somit sind weitere Flächen bereit zu stellen.

Im Ort sind fünf Kiesunternehmen mit dem Kiesabbau engagiert. Die Gemeinde möchte allen hier tätigen Kiesunternehmen eine Fortsetzung des örtlichen Abbaus ermöglichen und hat daher zusätzlich die Flächen 4 und 5 zum Abbau festgesetzt. Die Fläche 4 bildet in seiner nördlichen Abgrenzung einen gradlinigen Zusammenhang zwischen der bestehenden Fläche 1 und der kürzlich begonnenen Fläche 3. Konsequenterweise wurde als südliche Ausdehnung die bereits genehmigte Fläche 2 gewählt. Die Fläche 5 ist eine östliche Ergänzung der Fläche 1. Sie bildet deutlich einen Zusammenhang mit den aktiven und abgeschlossenen Abbaubereichen im angrenzenden Bereich der Gemeinden Kropp und Jagel.

Um einer möglichen erheblichen Überformung der Landschaft entgegen zu wirken, wie sie durch zahlreich und weit verteilt liegende Abbaugruben entstehen könnte, schließt die Gemeinde mit den Ausweisungen dieser jetzt dargestellten Abbauflächen im Umkehrschluss gleichzeitig alle weiteren Flächen vom Abbau zunächst aus. Im Gegenzug wurde die gewählte Abbaufläche großzügig ausgewiesen. Sie beschränkt sich für den Abbaubereich 3 - östlich der L39 - jedoch auf einen abgrenzbaren Landschaftsraum, der durch die Straßen "L39", "Fünftehner Weg", "Ausbau" einerseits und andererseits

durch die nördliche Abgrenzung der regionalplanerisch festgelegten "Gebiete mit besonderer Bedeutung zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe" und einer etwa 800 bis 1.000 m davon südlich liegenden Linie definiert ist. Der Abbaubereich 4 stellt einen kompakten Zusammenhang zwischen dem abgeschlossenen (1) und dem begonnenen (3) Abbaubereichen her. Diese Festsetzungen widersprechen den Inhalten des Landschaftsplans nicht, weil er diese Flächen ebenfalls und mit höherer Priorität für den Kiesabbau vorsah. Ein Widerspruch zum Landschaftsplan ergibt sich auch nicht aus einer möglicherweise definierbaren Prioritätenänderung in den Abbauentwicklungen, weil deren naturschutzfachlichen Begründungen dieselben sind: die Abbauflächen sollen flächenhaft möglichst konzentriert werden, damit nicht gleichzeitig an vielen verteilt liegenden Flächen abgebaut wird. Die Ausweisung entspricht so dem hoheitlichen Planungswillen der Gemeinde.

Die für die Gewinnung von Bodenschätzen ausgewiesenen Flächen messen insgesamt ca. 252 ha. Das sind gut 68 % der im Gemeindegebiet im Regionalplan ausgewiesenen Flächen (Vorrang 127 ha, Vorsorge 240 ha). Rund 167 ha der Ausweisungsflächen sind neue Ausweisungen (alle außerhalb der Fläche 1), die als weitgehend erschöpft gilt.

In der Fläche 3 (ca. 83 ha) wurde mit bisher 25 ha der Abbau begonnen. Für weitere 23 ha in diesem Bereich wird kurzfristig der Abbauantrag vorgelegt werden. Diese (zusammen 48 ha) sollen aufgrund des geringen Körnungsanteils im Abbaumaterial auf gleiche Weise wie die begonnene Fläche im Nassabbau bis etwa 2020 rekultiviert sein. Für weitere Flächen in diesem Bereich liegen noch keine verbindlichen Zusagen der Grundeigentümer über ihre Bereitschaft zur Teilnahme vor.

Die Fläche 4 (knapp 72 ha) gilt zur Zeit als einzige örtliche Reservefläche zum Abbau durch die Unternehmen, die gegenwärtig in der Fläche 1 (gut 85 ha) einer Erschöpfung der Ressourcen entgegen sehen. Diese Fläche wird als dringender Bedarf zum Abbau bis ca. zum Jahr 2025 bis 30 gesehen.

Die Fläche 2 (ca. 12 ha) ergänzt die Fläche 4, sie gilt entsprechend als dringender Bedarf bis 2030.

Die in vorliegender Planung vom Abbau ausgeschlossenen Flächen sind nur für den Geltungszeitraum des Flächennutzungsplans ausgeschlossen, um einer Steuerungsfunktion nachkommen zu können. Der Abbau dieser seit mehreren Jahrtausenden dort lagernden Rohstoffe wird lediglich um wenige Jahre zurückgestellt.

3.3.1 Bestehende Abbaufläche (1)

Die bestehende Abbaufläche grenzt an die Gemeindegrenze nach Jagel und Kropp, wo sich im Anschluss weitere Abbauflächen befinden. Die Fläche ist vollständig als Vorrangfläche im Regionalplan dargestellt und hat insgesamt eine Ausdehnung von rund 85,5 ha. Diese Flächen sind inzwischen insgesamt weitgehend abgebaut.

Abweichend von bestehenden Genehmigungsaufgaben ist es der Wunsch der Gemeinde, abgeschlossene Abbauflächen nach geltendem Naturschutzrecht möglichst in die landwirtschaftliche Nutzung zurück zu führen. Soweit die Gemeinde darauf Einfluss nehmen kann, will sie dies mit entsprechenden Darstellungen im FNP unterstützen. Ansonsten gelten die Festsetzungen, die rechtsverbindlich als Auflage zur Abbaugenehmigung getroffen wurden. Eine nachträgliche Änderung der Genehmigungsaufgaben im Sinne des Wunsches der Gemeinde sei ggf. auch möglich (gem. Vermerk V 543-5312.11-59, 01.12.2008, Umweltministerium), wenn Verfügungsberechtigte der betreffenden Grundstücke dies bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises entsprechend beantragen würden.

3.3.2 Südliche Abbaufläche (2)

Östlich angrenzend neben der Landesstraße 39 wurde 2007 im südlichen Gemeindebereich eine Abbaugenehmigung auf zwei Flurstücken mit Befristung bis zum 31. Dezember 2018 und einer Gesamtausdehnung von ca. 12,4 ha ohne aktive Mitwirkung der Gemeinde erteilt. Der Abbau wurde hier noch nicht begonnen. Die Fläche liegt in einem Bereich, der im Regionalplan als Rohstoff-Sicherungsgebiet und im Landschaftsplan als "mögliche weitere Abbaufläche" dargestellt ist.

3.3.3 Westliche Abbaufläche (3)

Die westliche Abbaufläche umfasst im Kernbereich Flächen, die im Regionalplan als **Vorrangflächen**

für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen sind (Abbauflächen vorrangiger Priorität). Die Fläche ist nach Norden und Westen bis zur Abgrenzung der ausgewiesenen Rohstoffsicherungsgebiete (Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau) ausgedehnt. Diese Abgrenzung deckt sich mit ihrer nördlichen und östlichen Ausdehnung mit der Darstellung im Landschaftsplan. Nach Westen und Süden geht die Abgrenzung über die Darstellungen des Landschaftsplans hinaus, weil es sinnvoll ist, ein Abbaugelände insgesamt und arrondiert zu bearbeiten, anstatt dies einer flickenteppichartigen Zufälligkeit zu überlassen. Die Fläche ist mit vorderster Priorität im Landschaftsplan bereits für den Abbau ausgewiesen. Der beabsichtigte zügige Abbau an dieser Stelle lässt dann nach seiner Fertigstellung den gesamten westlichen Gemeindebereich zukünftig von Kiesabbaumaßnahmen befreit sein.

Für Teile dieser Abbaufläche liegt eine Abbaugenehmigung vor. Diese Abbaugenehmigung sieht eine "Entsteinung" (Aussortierung von Körnungen ≥ 2 mm) und die Verfüllung der Abbaugrube mit standort-eigenem Material bis > 2 m über höchstem örtlichen Grundwasserstand. Der Abbau auf den hier bisher knapp unter 25 ha Flächenausdehnung soll innerhalb von 3 bis 4 Jahren durchgeführt sein. Auf der aktuell insgesamt vorgesehenen Fläche von ca. 50 ha kann somit der Abbau in rund 7 Jahren erwartet werden. Der hier sehr zügige Abbau ergibt sich einerseits aus den hier geringen Anteilen der am Markt geforderten Kornfraktionen > 2 mm (Anteil liegt überwiegend unter 20 %). Für die gleiche Menge des Wirtschaftsgutes muss somit hier annähernd die 10-fache Fläche abgegraben werden, als in ergiebigeren Gruben, wie sie weiter östlich in der Region zu finden sind. Andererseits steht hier ein sehr hoher Grundwasserstand an, der eine vollständige Bergung der Rohstoffe über Saugbagger mit entsprechender Leistung erlaubt. Weil die Flächen wieder verfüllt werden müssen, soll direkt hinter dem Bagger gesiebt und das nicht zu verwendende Material zurückgespült werden.

Als Folgenutzung ist Wiederherstellung der Landschaft als landwirtschaftliche Nutzfläche festgesetzt. Die Schließung der Grube entspricht den Anforderungen des benachbarten Flugplatzes (keine Wasserflächen als bevorzugte Vogel-Lebensstätten im An- oder Abflugbereich zur Vermeidung von Vogelschlag) und des BNatSchG (§ 15 Abs. 2 Satz 2: "Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist"). Die Einhaltung der Mindesthöhe der Verfüllung über Grundwasser erlaubt die erneute landwirtschaftliche Nutzung, die für einen begrenzten Zeitraum mit Auflagen zur Extensivnutzung versehen wurde.

Die Abbaufläche liegt im Anflugbereich zum Flugplatz Jagel. Aus diesem Grund bestehen Höhenbeschränkungen für Abbaugeräte, die von der zuständigen Wehrbereichsverwaltung wie folgt formuliert wurden: "Eingesetzte Maschinen zum Kiesabbau bzw. die Höhe des Solarfeldes dürfen eine Höhe von 5,00 m über Grund nicht überschreiten. Darüber hinaus gehende Höhen müssen gesondert der Wehrbereichsverwaltung Nord - Militärische Luftfahrtbehörde - Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover, vorgelegt werden."

Für südlich angrenzende Bereiche, die ebenfalls Flächen mit Eignung zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind, wurde vorerst von den Grundstückseigentümern keine Bereitschaft zum auch nur vorübergehenden Verzicht der landwirtschaftlichen Produktionsflächen signalisiert.

3.3.4 Mittlere Abbaufläche (4)

Die mittlere Abbaufläche wurde mit einer Ausdehnung von ca. 71,5 ha ergänzend ausgewiesen, weil die Abbaufläche 1 bereits jetzt als weitgehend erschöpft gilt und den dort aktiven Abbauunternehmen Möglichkeiten zum Verbleib in der Gemeinde geboten werden soll. Die Fläche 3 (und 2) befindet sich weitgehend in Verfügung eines einzelnen Abbauunternehmers, der die Fläche in ca. 7 Jahren abgebaut haben will. Somit ist bereits jetzt zusätzlicher Bedarf an Abbauflächen erkennbar.

Die Fläche ist im Regionalplan als "Fläche mit besonderer Bedeutung zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe" ausgewiesen. Sie wird überwiegend ackerbaulich genutzt und enthält keine bedeutenden Biotopausstattungen - vorhandene Knicks sind vielfach gehölzlos. Der Grundwasserstand liegt etwa 3 bis 4 m unter der Oberfläche.

Als Nachnutzung ist "Wiederherstellung der Landschaft" vorgesehen. In der Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung ist als Ausgleich für den Eingriff durch Abgrabung von einer deutlichen Verbesserung der Knickstrukturen auszugehen.

Für südlich angrenzende Bereiche, die ebenfalls Flächen mit Eignung zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind, wurde vorerst von den Grundstückseigentümern keine Bereitschaft zum auch nur vorübergehenden Verzicht der landwirtschaftlichen Produktionsflächen signalisiert.

3.3.6 Nachhaltigkeit des Kiesabbaus

Der verfügbare Kies wird auf allen Flächen nachhaltig abgebaut. Dies bedeutet, er wird grundsätzlich in bergungsfähiger Mächtigkeit entnommen und gilt unter den Voraussetzungen und Umgebungsbedingungen, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung zum Abbau maßgebend sind:

- die Bereitstellung der abbaufähigen Grundstücke erfolgte durch die Grundstückseigentümer unter der Bedingung, die abgebauten und rekultivierten Grundstücke anschließend in die landwirtschaftliche Nutzung zurückführen zu können.
- Die Abbauflächen liegen alle im Bauschutzbereich zum militärischen Flugplatz Jagel. Die Zustimmung zum Abbau wurde in den Anflugbereichen unter der Voraussetzung erteilt, dass keine offenen Wasserflächen hinterlassen werden, mit denen sich die Gefahr des Vogelschlages im An- oder Abflug erhöhen könnte. Im Falle hoher Grundwasserstände müsste dies eine Wiederverfüllung der Gruben zur Folge haben.

3.3.7 Kiesabbau / Kiesbedarf

Der Rohstoff Kies gilt zur Zeit als unzureichend verfügbar in Schleswig-Holstein, die gegenwärtig mögliche Förderung deckt nicht den aktuellen Bedarf. Als Ursache gilt:

- eingeschränkte Verfügbarkeit von Abbauflächen durch Flächenkonkurrenz von
 - Anbau von Energiepflanzen (Biogasanlagen),
 - Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen,
 - Zugriffsverbot
 - wegen archäologischer Denkmäler,
 - wegen Vorrangigkeit des Naturschutzes, Waldschutzes, Ausgleichsflächen,
 - wegen Siedlungs- und Landschaftsschutz,
- zu geringer regionalplanerischer Vorsorge, denen gleichzeitig
- ein erhöhter Bedarf gegenüber steht, z.B. für den
 - Bau von Windkraftanlagen (Fundamente),
 - Bau von diversen Straßenbauprojekten im nordwestlichen Landesteil.

Als Betonzuschlag werden insbesondere Körnungen > 2 mm nachgefragt. Sand, also Material kleinerer Kornfraktionen ist in Schleswig-Holstein überall und auch zukünftig ausreichend vorhanden. Die Knappheit der Körnungen > 2 mm zwingt gegenwärtig zu Importen (Schottland, Skandinavien) und führt so zu Preissteigerungen der Bauobjekte.

3.3.8 Folgewirkung vom Kiesabbau zur Konversionsfläche

Kiesabbau ist grundsätzlich eine temporäre Nutzung. In diesem Fall liegt für einen Teil der Abbaufläche 3 die Genehmigung zum Abbau bereits vor. Hieraus ist bekannt, dass der Kiesunternehmer entsprechend seinem Bedarf an Rohstoffen, der Leistungsfähigkeit seines Betriebs und dem gewählten Abbauverfahren die (bisher) knapp 25 ha messende Fläche in 3 bis 4 Jahren abgebaut und rekultiviert haben will. Zusammen mit der auf ca. 50 ha zu erweiternden Fläche wird der gesamte Abbau der als Sonderfläche ausgewiesenen Bereiche einen Zeitraum von gut 7 Jahren benötigen. Es ist somit der Abschluss der hier erwarteten Abbau-Arbeiten innerhalb der üblicherweise vorausschauenden Flächennutzungsplanung (10 bis 15 Jahre) sehr frühzeitig zu erwarten. Dem zur Folge hat die Gemeinde bereits jetzt bauleitplanerische Vorsorge über die beabsichtigte Nachnutzung in diesem Bereich zu sorgen.

Das Rekultivierungsziel ist "Wiederherstellung der Landschaft" mit darauf fortzusetzender landwirtschaftlicher Nutzung. Aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes wurde auf Fläche 3 in der Abbaugenehmigung eine auf 20 Jahre andauernde Beschränkung auf extensive Nutzung festgesetzt. Hierdurch sollen mögliche Stoffeinträge vermieden werden, wie sie durch Ausbringen von Düngern und Pflanzenschutzmitteln sowie bei höherem Tierbesatz befürchtet werden können.

Die Befürchtung erhöhter Durchsickerung von Stoffen in das Grundwasser ist durch die Homogenisierung der rückgeführten Bodenmengen und insbesondere durch das vorläufige Fehlen des B-Horizonts

begründet. Der B-Horizont wird durch den Übergang vom üblicherweise belebten Oberboden zu den unteren Bodenschichten gebildet und ist durch Einsickerungen von humosen Stoffen aus der Oberfläche und von aufsteigenden mineralischen Stoffen aus dem Untergrund geprägt. Ein entsprechender Horizont wird sich mit der Zeit neu entwickeln.

Der nach Aussiebung rückgeführte Sand wird eine homogenere Zusammensetzung haben, als vor der Abgrabung. Weil der Sand mit einem Druckrohr in die offene Wasserfläche zurück geführt wird, findet eine gewisse Entmischung statt. Sie ergibt sich aus dem geringeren Gewicht der Bodenfeinteile, die daher im Wasser länger schweben und sich daher entfernter von dem Einspülkopf auf den Grund legen. Die gröberen Körnungen sinken nahe dem Einspülkopf auf den Grund. Da der Abbau- und Einspülvorgang vorwärts über die abgelagerten Feinteile hinweg zieht, werden die Feinstteile die unterste Lage der Verfüllung bilden und in oberen Bereichen zunächst fehlen. Die Feinstteile hatten zuvor in allen Höhen die Zwischenräume unter den gröberen Körnungen als heterogenes Gemisch gefüllt. Mit zukünftig aufsteigendem Kappilarwasser werden sich Feinstteile mit der Zeit wieder auch in den oberen Bereichen verteilen. Die zunächst homogene Bodenkörnung hat eine verkürzte Geschwindigkeit in der Durchsickerung von Flüssigkeiten von der Oberfläche zum Grundwasserhorizont zur Folge. Durch das anfängliche Fehlen von Kappilaren innerhalb der Sandverfüllung wird der Boden-Wasser-Gehalt insbesondere in trockenen Jahreszeiten geringer sein.

Unterhalb der Wasseroberfläche wird eine annähernd optimale Verdichtung des rückgeführten Sandes durch Schwerkraft erreicht werden. Weitere Verdichtung ist dort nicht möglich. Oberhalb des Grundwasserhorizonts ist eine vollkommene setzungsfreie Verfüllung nicht möglich. Hieraus folgt eine unvermeidbare Setzung der Oberfläche, die mit abnehmender Tendenz über einen Zeitraum von 20 bis 40 Jahren zu erwarten sein wird. Diese Kenntnis führt auch zu der Auflage in der Abbaugenehmigung, in Bereichen oberflächennaher Grundwasserhorizonte die Verfüllung soweit zu überhöhen, dass nach Ablauf der Setzungen mindestens 2 m Überdeckung über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserhorizont oder das ursprüngliche Gelände wieder erreicht sein wird.

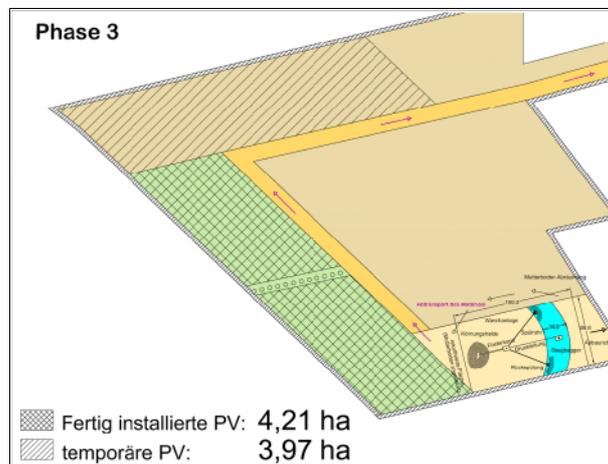


Abb. 5: Kiesabbau - Solarfeld-Phasen

Die zuvor genannten Veränderungen im Bodenbereich der Abbauflächen entsprechen deutlich den Anforderungen einer "Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung". Angesichts der als bekannt vorausgesetzten Abbau- und Rekultivierungszeiträume ist es angebracht, bereits jetzt im Flächennutzungsplan die beabsichtigte Nachnutzung als "Sonderbaufläche Solar" festzusetzen. Dies gilt umso mehr, als der Fortgang der Abbaublöcke fließend sein wird und bereits innerhalb des 1. Abbaujahres die Installation von Solaranlagen ermöglichen wird.

Die Errichtung der Solaranlagen steht der Auflage der Abbaugenehmigung zur "extensiv bewirtschafteten Dauergrünlandnutzung" nicht entgegen, wenn in der Bodenebene unter den Solaranlagen extensiv bewirtschaftetes Dauergrünland angelegt wird. Diese Auflage soll das Eindringen grundwasser-schädlicher Stoffe verhindern und der Oberbodenschicht die erforderliche Zeit zur Regeneration bieten. Weil Photovoltaik-Freiflächenanlagen weitgehend wartungsfrei sich selbst überlassen werden können, bieten sie eine herausragend gute Möglichkeit für die Bodenregeneration.

3.4 Landschaftliche Entwicklungen

Als landschaftliche Entwicklungen werden hier Darstellungen bezeichnet, die vordergründig Entwicklungen im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes zum Inhalt haben. Im Wesentlichen sind dies Übernahmen aus anderen Planungen.

3.4.1 Rheider Au

Bereits der Landschaftsplan hat die Randbereiche der Rheider Au in jeweils 20 m Breite als "Vorrangige Flächen für den Naturschutz" ausgewiesen.

Ein Fließgewässer ist grundsätzlich ein herausragendes Element zur landschaftlichen Vernetzung - also ein Bereich, der unterschiedliche Lebensräume als eigener Lebensraum miteinander verbindet und damit die natürlichen ökologischen Wechselbeziehungen unterstützt.

In der landesweiten Biotopverbund-Kartierung ist die Rheider Au mit ihrer Umgebung als Nebenverbundachse in einer Breite von jeweils ca. 50 m und in ihrem westlichen Bereich als Schwerpunktbereich dargestellt. Die Flächenausweisungen haben Vorbehaltscharakter ohne einschränkende Wirkung auf die vorhandene Nutzung. Diese Kartierung wurde im Flächennutzungsplan übernommen. Die Ausweisung hat nachrichtlichen Charakter.

3.4.2 Landschaftsschutzgebiet "Haithabu-Danewerk"

Das ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet im äußersten Norden der Gemeinde ist per Kreisverordnung festgesetzt und somit örtlich zu übernehmen. Die Schutzverordnung dient dem Umgebungsschutz zu den Kulturdenkmälern Danewerk und Königshügel.

3.4.3 Sukzessionen als Tagebau-Nachnutzungen

In den Landesnaturschutzgesetzen der jüngeren Vergangenheit waren nährstoffarme Standorte als Ersatz für Eingriffe durch Kiesabbau vielfach als angemessener Ausgleich angesehen worden. Genehmigungen für Abbauanträge aus dieser Zeit wurden somit meistens mit der Auflage späterer Sukzession verbunden. Innerhalb der östlichen Abbaufäche war vielfach Sukzession festgesetzt worden. Entsprechende Ausweisungen waren in den Flächennutzungsplan einzutragen.

3.5 Hinweise für die verbindliche Bauleitplanung und konkrete Vorhaben

Da eine Vielzahl an Hinweisen besteht, sind diese der Übersichtlichkeit halber den jeweiligen Trägern öffentlicher Belange in Unterkapiteln zugeordnet.

3.5.1 Gasunie Deutschland Services GmbH

"Die Lage der Erdgasleitung im Flächennutzungsplan ist nur annähernd genau und unverbindlich, so lange sie nicht durch den Betreiber vor Ort bestätigt wurde. Im Rahmen konkreter Vorhaben ist daher die Lage durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland Services GmbH vor Ort zu bestätigen. Aus Sicherheitsgründen sind sämtliche Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Erdgasleitung / Kabel in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Daher soll rechtzeitig (spätestens 5 Tage vor Beginn jeglicher Maßnahmen) Kontakt zu folgendem Betrieb aufgenommen werden: **Gasunie Deutschland Technical Services GmbH, Leitungsbetrieb Eckel, Vaenser Dorfstraße 45, 21244 Buchholz i.d.N., 04181/34030.**

Des Weiteren sind folgende Schutzmaßnahmen im Umgang mit der Erdgasleitung zu beachten:

Maßnahmen im Schutzstreifen:

Im Schutzstreifenbereich bestehen ein grundsätzliches Bauverbot (Bauverbotszone) und ein Verbot sonstiger leitungsgefährdender Maßnahmen. Dazu zählen auch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie das Setzen von tiefwurzelnden Pflanzen. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung/Kabel durchzuführen. Zur Gewährleistung der Sicherheit müssen der Schutzstreifen der Erdgastransportleitung/Kabel sowie die Stationen sowohl zur Überwachung als auch zu Reparaturzwecken uneingeschränkt zugänglich sein. Daher sind Material, Gerät und Erdaushub außerhalb des Schutzstreifens zu lagern. Bauwagen und dergleichen sind außerhalb des Schutzstreifens aufzustellen. Das vorhandene Geländeniveau im Schutzstreifen darf nicht verändert werden.

Maßnahmen zur Leitungssicherung:

Während der Bauphase darf die Erdgastransportleitung nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden, ohne dass sie z.B. durch Baggermatratzen gesichert worden ist. Bei der Durchführung des Bau-

vorhabens sowie danach ist sicherzustellen, dass die Erdgastransportleitung nicht gefährdet wird. An der Erdgastransportleitung befinden sich Schilderpfähle mit Messanschlüssen zur Messung des Rohr-/Bodenpotenzials.

Maßnahmen zur geplanten Flächennutzung:

Gegen den geplanten Bodenabbau erheben wir keine Bedenken, wenn folgende Auflagen eingehalten werden:

1. Zwischen der vorhandenen Erdgastransportleitung und der Böschungsoberkante ist ein Mindestabstand von je 10,0 m beiderseits der Leitungssachse einzuhalten.
2. Der Böschungswinkel darf maximal 26,5° betragen. Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Standfestigkeit der Böschung mit Hilfe eines bodenmechanischen Gutachtens nachgewiesen wird.
3. Die Zugänglichkeit unserer Erdgastransportleitung muss jederzeit (auch mit Lastkraftwagen) gewährleistet sein.

Außerdem bitten wir Sie, uns jeden Bauantrag / jede Baumaßnahme, in einem Sicherheitsstreifen von je 25 m beiderseits der Leitungssachse zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

Kosten:

Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen/ Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten."

3.5.2 Schleswig-Holstein Netz AG

Laut Schleswig-Holstein Netz AG sind folgende Hinweise zu berücksichtigen:

"Die bestehenden Versorgungsanlagen müssen berücksichtigt werden. Um Schäden an diesen Anlagen auszuschließen, ist bei der Durchführung der beabsichtigten Arbeiten unser Merkblatt =Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten= zu beachten.

Unsere Mittelspannungs- und Gasleitungen haben eine Regelüberdeckung von 0,75 m und die Niederspannungs- und Fernmeldeleitungen haben eine Regelüberdeckung von 0,55 m. Diese Überdeckungen sind bei Veränderung des vorhandenen Niveaus zu beachten.

Die Anpflanzung von Bäumen im Bereich unserer Leitungstrassen bitten wir mit uns abzustimmen, um spätere Schäden an unseren Versorgungsleitungen und damit Versorgungsstörungen zu vermeiden. **Das direkte Bepflanzen von Energietrassen sollte grundsätzlich vermieden werden.**

Wir geben nur dann unsere Zustimmung zum Anpflanzen von Bäumen im Bereich von Versorgungsleitungen, wenn etwa durch Schutzmaßnahmen sichergestellt wird, dass jede Gefährdung der Versorgungsleitungen ausgeschlossen ist. Die Kosten für die Schutzmaßnahmen haben, soweit nicht anders vereinbart, die Veranlasser der Bepflanzung zu tragen."

3.5.3 Eider-Treene-Verband

"Verbandsgewässer der **Wasser- und Bodenverbände Rheider Au** und **Bennebek** sind von der Planung nicht direkt betroffen, für die verbindliche Bauleitplanung sind jedoch folgende Punkte zu beachten:

Zusätzliche Einleitungen in das Verbandsgewässersystem werden abgelehnt, für eine Versickerung/Rückhaltung auf den Grundstücken selbst ist zu sorgen.

An den Verbandsgewässern ist auf beiden Seiten ein Unterhaltungsschutzstreifen von 7 m Breite freizuhalten, in dem Anpflanzungen, Aufschüttungen und Abgrabungen sowie bauliche Anlagen unzulässig sind. Maßnahmen, die den Unterhaltungsschutzstreifen berühren, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit den Verbänden und eines wasserrechtlichen Verfahrens. Dies gilt auch für Ausgleichsflächen bzw. Ausgleichsmaßnahmen in Nachbarschaft zu Verbandsgewässern. **(Ansprechpartner: Eider-Treene-Verband, Hauptstraße 1, 25794 Pahlen, 04803/501).**"

4. Quellen

Bünz, Thomas: LBP - Kiesabbau Klein Rheide Süd, 13.01.2011

Clearingstelle EEG 2010: Empfehlung zum Verfahren 2010/2 - Solarstromanlagen auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung im Sinne des § 32 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2009.

GFN (Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH) 2007: Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. BfN-Skripten 247, Bonn, Bad Godesberg.

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein 2010: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (LEP) 2010.

Kreis Schleswig-Flensburg: Wasserrechtliche Plangenehmigung Az: 661.5.01-02/11, 29.11.2012

Landschaftsplan (LP) der Gemeinde Klein Rheide 1998. Bearbeitung: Springer, E. & Hinrichs, T.

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) 2002: Regionalplan für den Planungsraum V des Landes Schleswig-Holstein.

5. Zusammenfassende Erklärung (gem. § 6 Abs. 5, Satz 3)

Die Aufstellung des Flächennutzungsplans wurde durch das Bestreben der Gemeinde ausgelöst, auf ihrem Gebiet die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu ermöglichen.

Die prägenden Nutzungen im Gemeindegebiet sind eine aktive Landwirtschaft, eine sich ausdehnende Kieswirtschaft und der zur Bundeswehr gehörende Flugplatz Jagel. Die Kieswirtschaft sorgte sich um zukünftig verfügbare abbaufähige Flächen. Bei der Ausweisung dieser Flächen hatte die Gemeinde die Belange der Landwirtschaft, der Bundeswehr und besorgter Bürger ebenso zu berücksichtigen, wie auch die Vorhaben der Nachnutzung durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Die Ausweisungsflächen wurden umfassend unter Beteiligung betroffener Bürger, landwirtschaftlicher Grundeigentümer und Vertretern der Kieswirtschaft diskutiert und führten letztlich in der vorliegenden Ausweisung zu einem einstimmigen Ergebnis in der Gemeindevertretung.

Entscheidender Faktor in der Bereitschaft der Landeigentümer Flächen für den Kiesabbau zur Verfügung zu stellen, ist in der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes wahrzunehmen, mit der eine anschließende Rekultivierung und Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung möglich wird. Aus diesem Grunde ist auch kein flächenhafter Ausgleich für Eingriffe durch den Kiesabbau vorgesehen, der dann im Verfahren zur Abbaugenehmigung geregelt werden muss. Das Bundesnaturschutzgesetz nennt die "Wiederherstellung der Landschaft" als ein kompensatorisches Ziel. Hierbei soll die typische Landschaft in Klein Rheide mit seinem Knicknetz als Wiederherstellungsziel berücksichtigt werden.

In den Abwägungen waren die Lagen und Ausdehnungen der zukünftigen Kies-Abbauflächen von vorrangigem Interesse. Eine kleinere Fläche (im Nordosten) wurde aus Gründen der Umweltvorsorge für benachbarte Bewohner wieder entfernt. Alle weiteren Flächen wurden in Lage, Ausdehnung und Priorität des Abbaus einvernehmlich beschlossen.

Die Vertretung der Gemeinde hat den Plan am 14. Juni 2012 beschlossen und anschließend dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein als der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

Die Genehmigung des Innenministeriums wurde mit Aktenzeichen **IV 266 512.111-59.51 (Fneu)** am 27. August 2012 erteilt. Die Genehmigung war mit keinen Auflagen verbunden. Es wurde der Hinweis gegeben, dass der zur Auslegung bereitgehaltene Landschaftsplan der Gemeinde Klein Rheide Bestandteil der verfügbaren Umweltinformationen ist.

Klein Rheide, den

- Der Bürgermeister -
(Johann-Heinrich Köpke)